



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Kosten und Zahlen von Ab- und Zurückschiebungen

1. Wie viele ausländische Flüchtlinge wurden in dem Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 durch das Land Schleswig-Holstein zwangsweise zurückgeführt oder abgeschoben und mit welchem Verkehrsmittel geschah dies? Bitte in einer Tabelle differenziert nach
 - a. Zurück- und Abschiebungen,
 - b. Monat der Ab- oder Zurückschiebung,
 - c. Geschlecht,
 - d. Herkunftsland,
 - e. Land in das abgeschoben wurde und
 - f. Alter des ab- zurückgeschobenen Flüchtlings für unter 16-Jährige, unter 18-Jährige und Volljährige.

Antwort:

Vorbemerkungen:

- Zurückschiebungen und Abschiebungen stellen gleichermaßen aufenthaltsbeendende Maßnahmen dar. Im Verhältnis zur Abschiebung stellt die Zurückschiebung lediglich eine unmittelbarere, verfahrensverkürzte und im Ausgangspunkt speziellere Handlung dar. Zurückschiebungen erfolgen nur in den Fällen einer unerlaubten Einreise und in der Regel innerhalb von sechs Monaten seit dem Grenzübertritt. Das Mittel der Zurückschiebung wird daher in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle in eigener Zuständigkeit durch die Bundespolizei angewendet. Hierüber liegen der Landesregierung keine statistischen Informationen vor. Die Ausländerbehörden

und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten führen Zurückschiebungen nur in Ausnahmefällen durch. Statistische Trennungen werden diesbezüglich daher nicht vorgenommen. Entsprechende Erhebungen wären nur im Rahmen der Auswertung aller in Betracht kommenden Ausländerakten möglich. Dieser Aufwand ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

In der praktischen Durchführung unterscheiden sich Abschiebungen und Zurückschiebungen nicht.

Der im Weiteren verwendete Begriff „Aufenthaltsbeendigung“ umfasst sowohl die Abschiebung als auch die Zurückschiebung.

- Auch wenn es sich bei Abschiebungen formal um eine spezialgesetzlich geregelte besondere Form des verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung einer persönlichen und nicht übertragbaren Handlungspflicht handelt, muss tatsächlicher Zwang nur in einem nicht näher bezifferbaren Teil aller Abschiebungen angewendet werden. In nicht wenigen Fällen wirken die Betroffenen an den Maßnahmen mit, ohne dass jeglicher tatsächlicher Zwang ausgeübt werden müsste.
- Die nachfolgenden Zahlen berücksichtigen auch Aufenthaltsbeendigungen, die im Rahmen der Anwendung der EG-Asylzuständigkeitsverordnung -EG-AsylZustVO- (sog. Dublin II-VO) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnet worden sind.
- Die nachfolgend dargestellten Zahlen berücksichtigen alle Aufenthaltsbeendigungen, die durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in eigener Zuständigkeit oder in Amtshilfe für eine Ausländerbehörde durchgeführt wurden. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden führen Aufenthaltsbeendigungen in eigener Zuständigkeit praktisch nicht mehr durch. Im Erhebungszeitraum ist lediglich eine Maßnahme im Jahre 2008 durch den Kreis Ostholstein selbst vorgenommen worden.

Tabellen zur Beantwortung der Fragen 1 a – f:

Erhebungsmerkmal	Wert		
	2008	2009	2010 (bis 30.06.)
Anzahl der Aufenthaltsbeendigungen (nach Monaten)			
Jan.:	30	6	14
Feb.:	19	20	15
März:	21	19	27
Apr.:	21	18	30
Mai:	19	16	20
Juni:	27	15	18
Juli:	29	23	
Aug.:	16	11	
Sep.:	20	17	
Okt.:	18	22	
Nov.:	27	18	
Dez.:	15	15	
Gesamt:	262	200	124

Erhebungsmerkmal	Wert		
Geschlecht:	Statistische Erfassungen werden diesbezüglich nicht vorgenommen. Entsprechende Erhebungen wären nur im Rahmen der Auswertung aller in Betracht kommenden Ausländerakten möglich. Dieser Aufwand ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.		
Herkunftsland:	Betroffene Personen		
	2008	2009	2010 (nur bis 30.06.)
Afghanistan	9	9	1
Ägypten	1	1	0
Albanien	8	23	7
Algerien	8	7	0
Armenien	6	7	9
Aserbajdschan	4	5	6
Bosnien-Herzegowina	3	1	0
Bulgarien	0	0	1
Chile	0	1	1
Dänemark	1	0	0
Dominikanische Republik	2	1	0
Eritrea	1	0	0
Georgien	2	5	0
Ghana	6	1	1
Großbritannien	1	0	0
Indien	2	3	5
Irak	34	20	8
Iran	9	4	3
Jamaika	0	0	1
Jordanien	2	0	0
Kamerun	3	0	1
Kosovo	2	28	11
Kroatien	0	1	0
Lettland	0	1	1
Libanon	1	0	0
Liberia	0	0	1
Litauen	1	1	0
Marokko	1	3	3
Mazedonien	5	0	1
Republik Moldau	3	0	2
Montenegro	0	2	2
Nepal	1	0	1
Niederlande	2	1	0
Niger	1	0	0
Nigeria	0	1	0

Herkunftsland:	Betroffene Personen		
	2008	2009	2010 (nur bis 30.06.)
Pakistan	4	0	0
Polen	2	5	3
Portugal	0	0	1
Rumänien	2	1	1
Russische Föderation	25	13	22
Schweden	0	1	0
Senegal	1	1	0
Serbien	26	7	5
Somalia	0	1	0
Sri Lanka	0	1	0
Syrien	5	1	1
Thailand	2	0	0
Tunesien	1	4	1
Türkei	60	25	11
Ukraine	1	2	0
Ungarn	0	0	1
USA	0	2	0
Usbekistan	1	0	0
Vietnam	10	9	10
Weißrussland	0	0	1
Sonstige Asiatische Staaten	1	1	0
Sonstige Afrikanische Staaten	0	0	1
Staatsangehörigkeit ungeklärt	2	0	0
Gesamt:	262	200	124
Zielland der Aufenthaltserhebung:	Statistische Erfassungen werden diesbezüglich nicht vorgenommen. Entsprechende Erhebungen wären nur im Rahmen der Auswertung aller in Betracht kommenden Ausländerakten möglich. Dieser Aufwand ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.		
Altersangaben:	Statistische Erfassungen werden diesbezüglich nicht vorgenommen. Entsprechende Erhebungen wären nur im Rahmen der Auswertung aller in Betracht kommenden Ausländerakten möglich. Dieser Aufwand ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten weist allerdings darauf hin, dass minderjährige Personen während des gesamten Erhebungszeitraums ausschließlich im Familienverband betroffen waren.		

Die zur Aufenthaltsbeendigung eingesetzten Verkehrsmittel richten sich nach dem geographischen Ziel der Maßnahme. Neben den vornehmlich genutzten Flugzeugen kommen auch Fährschiffe und Kraftfahrzeuge zum Einsatz. Statistische Erhebungen hierüber liegen nicht vor.

2. Bei wie vielen Flüchtlingen wurde ein Rückführungs- oder Abschiebungsverfahren eingeleitet und musste dann abgebrochen werden?
 - a. Welche Gründe lagen dafür vor?
 - b. Welche Kosten entstanden durch diese abgebrochenen Rückführungen/Abschiebungen?

Antwort (zu a und b):

Abgebrochene Aufenthaltsbeendigungen werden statistisch nicht erfasst. Dies wäre nur im Rahmen einer Auswertung aller entsprechenden Maßnahmen möglich. Dieser Aufwand ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Die konkreten Gründe und Kosten für stornierte Aufenthaltsbeendigungen sind daher nicht gesondert ermittelbar.

3. Wie wird bei den Flüchtlingen die Flugreisetauglichkeit festgestellt?
 - a. Wird dabei der Informations- und Kriterienkatalog zur ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungsfragen des 111. Deutschen Ärztetages berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 3.:

Die Ausländerbehörde hat in eigener Zuständigkeit zu prüfen, welche Schritte unternommen werden müssen, um im pflichtgemäßen Ermessen eine Entscheidung über das Vorliegen inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse treffen zu können. Soweit bei dieser Entscheidung medizinische Fragen zu klären sind (z.B. Flugreisetauglichkeit), wird die Ausländerbehörde üblicherweise medizinischen Sachverstand zu Rate ziehen. Dieser Sachverstand wird regelmäßig – aber nicht gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschrift verbindlich und ausschließlich vorgegeben – in den „Fachdiensten Gesundheit“ der Kreise und kreisfreien Städte erreichbar sein. Ist die Befragung der kommunalen Fachdienste aufgrund lokaler Gegebenheiten nicht möglich oder führt dies nicht zu einer für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung ausreichenden Grundlage, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, alles zu versuchen, eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen und solange zu ermitteln, bis sie eine rechtmäßige Entscheidung treffen kann. Dies kann unter anderem durch Befragung sachverständiger Dritter geschehen.

Antwort zu 3.a:

Aufgrund von überregionalen Unstimmigkeiten mit der Ärzteschaft – insbesondere bei vorgetragenen psychischen Erkrankungen - hatte das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzland der Arbeitsgruppe Rückführung gemeinsam mit Vertretern anderer Bundesländer und der Ärzteschaft im Jahre 2004 eine Arbeitsgruppe einberufen, die nach Einigungsmög-

lichkeiten suchen sollte. Auch das Innenministerium Schleswig-Holstein hatte sich an dieser Arbeitsgruppe beteiligt.

Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe war ein neuer überarbeiteter Informations- und Kriterienkatalog, den die Innenministerkonferenz im Herbst 2004 zur Kenntnis genommen hat und der am 26.11.2004 vom Vorstand der Bundesärztekammer gebilligt worden ist. Aufgrund größerer Unstimmigkeiten unter den Bundesländern und divergierender Rechtsauffassungen konnte die ursprünglich angestrebte (bundes-) einheitliche Anwendung des Kataloges nicht erreicht werden. Lediglich Nordrhein-Westfalen hat den Informations- und Kriterienkatalog den Ausländerbehörden verbindlich vorgegeben. Nach einer Umfrage aus dem Jahre 2007 hat daneben nur Schleswig-Holstein die hiesigen Ausländerbehörden mit dem als **Anlage 1** beigefügten Erlass vom 14. März 2005 gebeten, den modifizierten Katalog anzuwenden. Der Erlass gibt allerdings nur Hinweise und Anregungen, enthält jedoch keine abschließenden Vorgaben.

Dieser Informations- und Kriterienkatalog aus dem Jahre 2004 wird in dem Beschlussprotokoll des 111. Deutschen Ärztetages vom 20. - 23. Mai 2008 lediglich in einer Entschließung erwähnt, gilt somit unverändert fort. Der o.g. Erlass vom 14. März 2005 hat auch nach dem Wechsel des für das Aufenthaltsrecht zuständigen Referates in das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration weiterhin Gültigkeit.

4. Welche Kosten sind dem Land in diesem Zusammenhang entstanden und aus welchem Haushaltstitel wurden sie beglichen? Bitte in einer Tabelle aufgeschlüsselt nach Rückführung, Abschiebung, Flug- Anreise- und Personalkosten.

Antwort:

Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Flugreisetauglichkeit stehen, werden nicht gesondert verbucht und sind daher nicht ermittelbar.

Die Kosten für Aufenthaltsbeendigungen können nur aufgeschlüsselt nach Reisekosten und Pass- bzw. Passersatzbeschaffungskosten und nach Kostenträgern (Landesamt für Ausländerangelegenheiten oder Ausländerbehörde) dargestellt werden.

2008:

Kostenart	LfA in eigener Zuständigkeit	LfA in Amtshilfe für Ausländerbehörden	Eigene Ausgaben der Ausländerbehörden	Gesamtkosten
Reisekosten	81.422,65 €	115.540,80 €	1.657,73 €	198.621,18 €
Pass- bzw. Passersatzbeschaffung	5.554,57 €	45.528,29 €	---	51.082,86 €
Gesamtkosten	86.977,22 €	161.069,09 €	1.657,73 €	249.704,04 €

2009:

Kostenart	LfA in eigener Zuständigkeit	LfA in Amtshilfe für Ausländerbehörden	Eigene Ausgaben der Ausländerbehörden	Gesamtkosten
Reisekosten	50.673,53 €	105.893,76 €	---	156.567,29 €
Pass- bzw. Passersatzbeschaffung	9.795,11 €	38.250,40 €	---	48.045,51 €
Gesamtkosten	60.468,64 €	144.144,16 €	---	204.612,80 €

2010 (bis 31.07.):

Kostenart	LfA in eigener Zuständigkeit	LfA in Amtshilfe für Ausländerbehörden	Eigene Ausgaben der Ausländerbehörden	Gesamtkosten
Reisekosten	69.022,01 €	70.824,25 €	---	139.846,26 €
Pass- bzw. Passersatzbeschaffung	2.991,04 €	29.115,63 €	---	32.106,67 €
Gesamtkosten	72.013,05 €	99.939,88 €	---	171.952,93 €

Kosten für Aufenthaltsbeendigungen wurden bis zum 31.12.2009 aus der Haushaltsstelle 0407-534 62 und werden seit dem 01.01.2010 aus der Haushaltsstelle 0913-534 62 gezahlt.

5. Mit welchen Firmen wurde in diesem Zusammenhang in welcher Form kooperiert?

Antwort:

Für Flugbuchungen hat das Landesamt für Ausländerangelegenheiten mit zwei Flugreisebüros aus Hamburg und Lübeck zusammengearbeitet.

Ansonsten bereiten sowohl das Landesamt für Ausländerangelegenheiten als auch der betreffende Kreis Aufenthaltsbeendigungen in eigener Zuständigkeit vor und führen sie mit eigenen Kräften, in Vollzugshilfe tätigen Kräften der Landes- oder Bundespolizei oder mit kommunalen Bediensteten durch. Weitere Firmen sind nicht beauftragt worden.

6. Wie erfolgte in diesem Zusammenhang die Ausschreibung der jeweiligen Aufträge?

Antwort:

Da Abschiebungen jeweils Einzelmaßnahmen darstellen und für Flüge die Listenpreise der Airlines zu entrichten sind, existiert keine zuvor ausgeschriebene Rahmenvereinbarung mit den in der Antwort zu Frage 5 genannten Flugreisebüros. Beide Büros sind regelmäßig rasch und zuverlässig in der Lage, geeignete Flüge anzubieten und zeigen sich auch in den Fällen erforderlicher Stornierungen als sehr flexibel.

7. An welchen Rückführungen/Abschiebungen waren Landesbeamte konkret in welcher Form beteiligt?

Antwort:

An Aufenthaltsbeendigungen sind regelmäßig Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Landespolizei in Amtshilfe sowie im Einzelfall Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten beteiligt. Wer an welcher Maßnahme konkret beteiligt war, wird nicht statistisch erfasst und wäre daher nur Rahmen der Auswertung aller in Betracht kommenden Ausländerakten möglich. Dieser Aufwand ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

8. Welche Kosten entstanden in diesem Zusammenhang?

Antwort:

Kosten, die durch die Beteiligung von Angehörigen der Landespolizei und der übrigen Landesverwaltung an Aufenthaltsbeendigungen entstehen, werden nicht gesondert erfasst und können daher nicht näher benannt werden.

Sofern angefallene Personalkosten bestimmten Kostenschuldnern nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (Kapitel 6) in Rechnung gestellt werden können, werden diese im Einzelfall durch das Landesamt für Ausländerange-

legenheiten nach der Personalkostentabelle des Landes berechnet.

Bei Amtshilfeleistungen zwischen Behörden werden gemäß § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein nur Auslagen erstattet. Personalkosten zählen grundsätzlich nicht zu den Auslagen im Sinne dieser Regelung und werden daher durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bei der Berechnung von Amtshilfekosten nicht berücksichtigt.

9. Wie hoch sind die Kosten die pro Tag/Person in Zurück- und Abschiebungshaft dem Land entstehen (bitte die Zusammensetzung der Kosten genau aufschlüsseln)?
- Wer trägt diese Kosten?
 - Wenn die Flüchtlinge sie selber tragen, in wie viel Prozent der Fälle ist eine Rückforderung erfolgreich?

Antwort (zu a und b):

Im Jahr 2009 sind in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg pro Person und Tag Haftkosten in Höhe von 119,08 € entstanden. Eine Aufschlüsselung der Haftkosten liegt nicht vor und kann in der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

Für die in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt im Jahr 2009 untergebrachten neun weiblichen Abschiebungshaftgefangenen sind aufgrund der seit dem Jahr 2001 bestehenden Verwaltungsvereinbarung Haftkosten in Höhe von 48,57 € pro Person und Tag entstanden. Der seit 2001 unverändert bestehende Tageshaftkostensatz ist allerdings inzwischen durch eine Änderung der Verwaltungsvereinbarung auf die Höhe der dem Land Brandenburg tatsächlich entstehenden Kosten in Höhe von aktuell 167,82 € angepasst worden.

Nach § 66 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hat der Ausländer bzw. die Ausländerin die Kosten für die Abschiebung zu tragen. Die Ausländerbehörden werden über die im Rahmen einer Zurück- oder Abschiebung entstandenen Kosten und damit auch über etwaige Haftkosten informiert. Die Abschiebungskosten können dann gegenüber den Betroffenen geltend gemacht werden, zum Beispiel, wenn diese nach Ablauf einer Einreisesperre in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind oder die Aufhebung einer Einreisesperre mit dem Ziel der erlaubten Wiedereinreise in das Bundesgebiet beantragen.

In wie vielen Fällen Rückforderungen erfolgreich sind, wird statistisch nicht erfasst und kann in der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Soweit Personen aus der Zuständigkeit von Ausländerbehörden anderer Bundesländer in Abschiebungshaft genommen werden mussten, erfolgt eine Erstattung der Haft- und sonstigen Kosten durch die dort zuständige Ausländerbehörde. Diese kann dann wiederum die entstandenen Kosten gegebenenfalls gegenüber den Betroffenen geltend machen.

10. Wird es im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie Änderungsbedarf bei der Zurück- und Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein geben? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein.

Die Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. Rückführungsrichtlinie), die bis zum 24.12.2010 in nationales Recht umzusetzen ist, werden auch in Schleswig-Holstein erfüllt.

11. Welche Erlasse und Verordnungen zur Ab- und Zurückschiebung, bzw. Abschiebehaft sind zurzeit in Schleswig-Holstein zur Zeit in Kraft? Bitte als Anhang.

Antwort:

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern vom 26.10.2009 sind den Schleswig-Holsteinischen Ausländerbehörden mit den nachfolgend genannten und als **Anlagen 2 - 4** beigefügten Erlassen Hinweise zur Rechtsanwendung gegeben worden.

Anlage 2:

Erlass vom 25.02.2008 (Durchführung der Abschiebungshaft)

Anlage 3:

Anlage zum Erlass vom 25.02.2008

Anlage 4:

Erlass vom 09.10.2009 (Durchführung der Abschiebungshaft; Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes)

Die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen Stellen arbeiten nach den Vorgaben der als **Anlage 5** beigefügten Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 15.11.2002 in der Fassung des als **Anlage 6** beigefügten Erlasses vom 27.12.2007.

Innenministerium Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Zweifach:
Landräte der Kreise
Oberbürgermeister/ Bürgermeister der
kreisfreien Städte

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Häart 148

- Ausländerbehörden

24539 Neumünster

- Öffentlicher Gesundheitsdienst

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

IV 608-212-29:111.3-60

988-3268

14. März 2005

Katja Ralfs

E-mail: kat-

ja.ralfs@im.landsh.de

**Verfahren zur Feststellung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse oder
zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse aufgrund gesundheitlicher
Beeinträchtigungen;
hier: Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten bei Rückführungsmaßnahmen**

Vor dem Hintergrund der bekannten Problematik im Zusammenhang mit der Feststellung von inlandsbezogenen Vollstreckungs- bzw. zielstaatsbezogener Abschiebungshindernissen hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Ländervertretern und Vertretern der Bundesärztekammer unter Vorsitz von Nordrhein-Westfalen (als Vorsitzland der AG Rückführung) zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungsmaßnahmen den als **Anlage 1** beigefügten modifizierten Informations- und Kriterienkatalog erarbeitet. Damit ist dem Wunsch der Innenministerkonferenz gefolgt worden, eine Verfahrensabsprache zu finden, die sowohl den rechtlichen Vorgaben, als auch den Grundsätzen der ärztlichen Ethik Rechnung tragen soll.

Die Innenministerkonferenz hat den Katalog in ihrer Sitzung am 19.11.2004 zur Kenntnis genommen; der Katalog ist am 26.11.2004 vom Vorstand der Bundesärztekammer gebilligt worden.

Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

Zur Feststellung evtl. zielstaatsbezogener Abschiebungs- bzw. inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse auf Grund gesundheitlicher Beeinträchtigungen bitte ich daher, ab sofort an Stelle des mit Erlass vom 15.05.2003 (IV 602-212-29.111.1-55) übersandten Katalogs den als Anlage beigefügten modifizierten Informations- und Kriterienkatalog anzuwenden. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

- Bevor der Arzt (des Öffentlichen Gesundheitsdienstes) um ein Votum zur (Flug-)Reisetauglichkeit gebeten wird, darf für die Ausländerbehörde weder ein inlandsbezogenes Vollstreckungs- noch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis offensichtlich erkennbar sein. Das sollte dem Arzt nachvollziehbar vorgetragen werden. Ggf. sind dem Arzt alle aus einem vorangegangenen Asylverfahren oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen gesundheitlichen Informationen vorzulegen.
- Soweit der Arzt im Rahmen der Exploration Veranlassung sieht, neben der Prüfung der (Flug-)Reisetauglichkeit eine Einschätzung zu aus Krankheiten resultierenden, vor oder während der Abschiebung drohenden Gesundheitsgefahren abzugeben, die in vorangegangenen Verfahren noch nicht geprüft wurde, hat die zuständige Behörde die weiteren Feststellungen tatsächlich und rechtlich zu würdigen.
- Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium einer Abschiebung nachgegangen werden. Das gilt auch für Vorträge der konkreten Gefahr einer Retraumatisierung im Sinne einer erheblichen Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustandes, auch wenn diese erst beim Vollzug der Abschiebung selbst auftritt.
- Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses im Asylverfahren trifft ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses außerhalb des Asylverfahrens sowie über das Vorliegen eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses trifft die Ausländerbehörde.

Auf die Regelung in § 72 Abs. 2 AufenthG weise ich hin (s. Erlass vom 21.01.2005 – IV 602-212-29.111.3-72 -).

Über die Erfahrungen mit dem Informations- und Kriterienkatalog soll der Innenministerkonferenz im Herbst d.J. berichtet werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich, mir über Ihre Erfahrungen mit dem Katalog zu berichten und dabei insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

1. Wie hat sich in der Vergangenheit in Ihrem Bereich die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft bei Rückführungsmaßnahmen gestaltet?
2. Hat sich die Bereitschaft der Ärzteschaft zur Mitwirkung, insbesondere auch zur Attestierung der (Flug-)Reisetauglichkeit erhöht?
3. Bei welchen Krankheitsbildern bestehen ggf. noch Probleme?
4. Werden ggf. vermehrt Vorträge zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen erst kurz vor der Abschiebung vorgebracht? Wie geht die Ausländerbehörde damit um?
5. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem BAMF mit Blick auf § 72 Abs. 2 AufenthG?

Ihren Bericht bitte ich, mir **bis zum 30.09.2005** zuzuleiten.

Zur Frage der ausländerrechtlichen Behandlung traumatisierter Personen gebe ich darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis:

Hat die Überprüfung zu dem Ergebnis geführt, dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis (§ 60 Abs. 7 AufenthG) vorliegt, ist die Abschiebung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG auszusetzen (Duldung), sofern keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann insbesondere nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses zu rechnen und der Ausländer unverschuldet an seiner Ausreise gehindert ist. Darüber hinaus könnte auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Frage kommen. Entgegen der Darlegung in Ziff. 25.4.1.1 der Anwendungshinweise des BMI halte ich die Anwendung des § 25 Abs. 4 AufenthG auch auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer durch den Gesetzeswortlaut sowie der Begründung für gedeckt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG könnte beispielsweise dann in Be-

tracht kommen, wenn durch den Abschluss einer medizinischen Behandlung das bestehende Ausreisehindernis beseitigt werden kann.

Bestehende Entscheidungs- und Ermessensspielräume sollten zugunsten einer Aufenthaltserlaubnis genutzt werden. Auf die Regelung des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG weise ich hin; danach **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Voraussetzung ist aber auch hier, dass nicht in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses zu rechnen ist.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung eines krankheitsbedingten, zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses noch kein Daueraufenthaltsrecht begründet. Auf die Regelung in § 26 Abs. 2 AufenthG weise ich ausdrücklich hin; danach darf die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis entfallen ist.

Zum einen kann eine medizinische Behandlung dazu führen, dass eine Rückkehr in den Herkunftsstaat zu einem späteren Zeitpunkt vertretbar ist. Zum anderen können sich auch die Umstände im Herkunftsstaat verändern, so dass eine adäquate medizinische Behandlung auch dort möglich wird. In diesen Fällen ist (i.d.R. durch das Bundesamt) über den Widerruf einer Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu entscheiden.

Zu prüfen ist auch, ob das zielstaatsbezogene Abschiebungshindernis dadurch beseitigt werden kann, dass die notwendige medizinische Behandlung ggf. über die deutsche Botschaft im Herkunftsland zumindest für einen überschaubaren Zeitraum sichergestellt wird.

2. Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis:

Liegt ein Ausreisehindernis nach Nr. 1 nicht vor, ist anhand der vorgelegten ärztlichen Atteste und ggf. ergänzender Stellungnahmen zu beurteilen, ob ein krankheitsbedingtes Hindernis der Durchführung der Abschiebung als solcher entgegensteht (Flug-/ Reiseuntauglichkeit). Ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis liegt auch dann vor, wenn nicht nur durch die Abschiebungsmaßnahme selbst, sondern auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme, d.h. in einem engen Zeitraum vor, während und nach der Abschiebung, hochrangige

Rechtsgüter erheblich gefährdet sind.

Generell kann ein weiterer Aufenthalt nur vorübergehender Natur sein (bis zur Herstellung der Reisefähigkeit). Auch ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis kann kein Daueraufenthaltsrecht begründen.

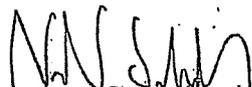
Es ist zu prüfen, ob das Vollstreckungshindernis auch durch (ärztliche) Begleitung oder andere Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Aufenthaltsbeendigung beseitigt werden kann.

Die Abschiebungen betroffener Personen sind bis zur Herstellung der Reisefähigkeit auszusetzen (§ 60 a Abs. 2 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG grundsätzlich möglich (s.o.); von der Möglichkeit sollte allerdings nur dann Gebrauch gemacht

werden, wenn

- es aus medizinischer Sicht zur Genesung und somit zur Herstellung der Reisefähigkeit unabweisbar ist, der betroffenen Person einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zu gewähren, oder
- es absehbar ist, dass das Vollstreckungshindernis nicht innerhalb der in § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG genannten Frist beseitigt werden kann.

Die amtsärztliche Stellungnahme sollte daher auch zu dieser Frage Aussagen enthalten.


Norbert Scharbach

Informations- und Kriterienkatalog

I. Allgemeine Hinweise

Vor der zwangsweisen Durchsetzung einer bestehenden Ausreiseverpflichtung ist zu jedem Zeitpunkt beachtlichen Indizien für eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Betroffenen nachzugehen, die ein Vollstreckungshindernis darstellen könnten.

Im Regelfall wurde das Vorliegen von zielstaats- und/oder auch inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die von den Betroffenen geltend gemacht oder den zuständigen Behörden auf andere Weise bekannt wurden, in den der Rückführung vorausgegangenen abgeschlossenen asylrechtlichen, ausländerrechtlichen und ggf. verwaltungsgerichtlichen Verfahren überprüft und verneint. Der "Informations- und Kriterienkatalog" soll den zuständigen Ausländerbehörden Hilfestellung für die Fälle geben, in denen die nicht freiwillig ausreisenden Ausländerinnen und Ausländer erst kurz vor einer Abschiebung zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse oder inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen geltend machen. Ist in den vorausgegangenen Verfahren das Vorliegen solcher Hindernisse bereits verneint worden, geht es in diesem Verfahrensstadium im Normalfall nur noch um die Prüfung der Frage, ob aufgrund der geltend gemachten gesundheitlichen Gründe durch den Vorgang der Abschiebung (im wesentlichen die Flugreise) eine erhebliche Gefahr für Gesundheit oder Leben des Betroffenen zu befürchten ist. Der Prüfauftrag beschränkt sich daher in diesen Fällen auf diese Prüfung. Fragen mit Zielstaatsbezug, also z. B. die Frage der medizinischen Versorgungslage im Zielstaat haben in diesem Rahmen keine Entscheidungsrelevanz, wenn die entsprechenden medizinischen Fragen in den vorangegangenen Verfahren bereits geklärt worden sind und dies dem untersuchenden ärztlichen, ggf. psychologisch-psychotherapeutischen Sachverständigen nachvollziehbar vorgetragen wird (siehe auch Ausführungen zu III. – letzten beiden Sätze).

Vielmehr ist, soweit der ärztliche, ggf. psychologisch-psychotherapeutische Sachverständige im Rahmen der Exploration Veranlassung sieht, neben der Prüfung

der Flugreisetauglichkeit eine Einschätzung zu eventuellen zielstaatsbezogenen und in den vorausgegangenen asylrechtlichen Verfahren noch nicht geprüften Abschiebungshindernissen abzugeben, dies gegenüber dem wegen des Zielstaatsbezugs zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorzutragen.

Soweit der ärztliche, ggf. psychologisch psychotherapeutische Sachverständige im Rahmen seiner Untersuchung auf ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis Veranlassung sieht, neben der Prüfung der Flugreisetauglichkeit eine Einschätzung zu aus Krankheiten resultierenden, vor oder während der Abschiebung drohenden Gesundheitsgefahren für den Ausländer, die dem vorausgehenden Prüfungsverfahren der Ausländerbehörden noch nicht zu Grunde lagen, abzugeben, ist dies gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde vorzutragen.

In der Zuständigkeit der Ausländerbehörden liegt außer der Prüfung von Vollstreckungshindernissen auch die Abklärung von Gesundheitsbeeinträchtigungen in den Fällen, in denen mit entsprechenden Vorträgen ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG (die Entscheidung der Ausländerbehörde bedarf gem. § 72 Abs. 2 AufenthG der vorherigen Beteiligung des Bundesamtes) geltend gemacht wird und kein Asylantrag gestellt wurde.

In diesen Fällen ist daher auch, soweit der ärztliche, ggf. psychologisch psychotherapeutische Sachverständige im Rahmen der Exploration Veranlassung sieht, neben der Prüfung der Flugreisetauglichkeit eine Einschätzung zu eventuellen zielstaatsbezogenen und bisher noch nicht geprüften Abschiebungshindernissen abzugeben, dies gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde vorzutragen.

Die zuständigen Behörden werden diese Vorträge tatsächlich und rechtlich würdigen.

Werden im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung neue zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse oder Vollstreckungshindernisse vorgetragen, ist eine sofortige Prüfung durch die zuständige Behörde vorzunehmen und bei Substantiiertheit und Schlüssigkeit des Vortrags die Abschiebung abzubrechen. Dies gilt auch, wenn Veränderungen des Gesundheitszustandes im Vergleich zu einer

vorhergehenden Prüfung vorgetragen werden. In diesem Rahmen kommt dem Vortrag einer posttraumatischen Belastungsstörung eine große Rolle zu. Dabei darf in der Regel weder der späte Sachvortrag erst kurz vor der Abschiebung noch eine (bisherige) Nichtbehandlung der Krankheit zu Lasten des Ausländers/der Ausländerin gewertet werden.

Wird eine Abschiebung vom Bundesgrenzschutz begleitet (Grenzpolizei, Zuständigkeit für Luftsicherheit, Sicherheitsbegleitung), verlangt er eine Bescheinigung über die Flugreisetauglichkeit nach der Dienstvorschrift "Bestimmungen für die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg" (Ziff. C 1.2.2 Best-Rück Luft)

Falls die Ausländerbehörden bei ihrer Entscheidung ein Gutachten (siehe Begriffserklärung am Schluss des Textes) eines ärztlichen, ggf. psychologisch-psychotherapeutischen Sachverständigen benötigen, ist es geboten, diesem die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verdeutlichen und die für die anstehende ausländerrechtliche Entscheidung relevanten Fragen zu stellen, bei deren Beurteilung die Ausländerbehörden auf die medizinischen Auskünfte angewiesen sind.

Hierzu hatte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Umsetzung eines Auftrages der Innenministerkonferenz unter Beteiligung medizinischer Experten einen ersten Informations- und Kriterienkatalog entwickelt, der von einer weiteren Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bundesärztekammer und der Innenministerkonferenz evaluiert wurde und auf dessen Inhalte sich die Ausländerbehörden bei der Erteilung von Aufträgen an ärztliche, ggf. psychologisch-psychotherapeutische Sachverständige stützen können. Dieser Katalog ist dem ärztlichen, ggf. psychologisch-psychotherapeutischen Sachverständigen zusammen mit dem Auftrag zu übermitteln.

II. Informations- und Kriterienkatalog

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - im Falle eines gestellten, ggf. auch bereits abgelehnten Asylantrages -, ansonsten die Ausländerbehörden sind für die abschließende Entscheidung zuständig, ob vom Betroffenen geltend gemachte oder von Amts wegen zu prüfende Erkenntnisse zu Erkrankungen als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis dem zwangsweisen Vollzug einer ansonsten bestehenden Ausreiseverpflichtung entgegenstehen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob wegen der Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes infolge der Abschiebung ein Vollstreckungshindernis vorliegt, ist stets die Ausländerbehörde zuständig.

Bei der Prüfung möglicher gesundheitlicher Abschiebungshindernisse ist also aus Rechtsgründen stets zu unterscheiden zwischen

- (1.) einem sog. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis wegen einer im Zielstaat drohenden konkreten und erheblichen Gefahr für Gesundheit oder Leben (z.B. wegen einer nicht möglichen, unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Heimatland) und
- (2.) einem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis - beispielsweise in Form der Flugreiseuntauglichkeit - d.h. einer durch den Vorgang der Abschiebung konkret drohenden erheblichen Gesundheitsgefährdung bis zur Ankunft im Zielstaat.

II.1. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

- Inhaltliche Erläuterungen:

Erheblich ist die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand im Heimatland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde und dies auch nicht durch eine dort zugängliche zureichende Behandlungsmöglichkeit abgewendet

werden kann.

Bei der Prüfung ist die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigen, wonach Gefahren wie z.B. ein allgemein schlechteres Niveau des Gesundheitssystems als in Deutschland, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, im Zielstaat (i.d.R. der Heimatstaat) allgemein ausgesetzt ist, allein bei (Gruppen)Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 AufenthG über eine generelle Abschiebestoppregelung berücksichtigt werden dürfen.

Diese Sperrwirkung bei allgemeinen, also nicht allein individuellen, personenbezogenen Gesundheitsgefahren, besteht nach der Rechtsprechung nur dann ausnahmsweise nicht, wenn - wegen fehlender Gruppenentscheidung durch die oberste Landesbehörde - die vorgesehene Abschiebung diesen Ausländer in eine „extreme“ Gefahrenlage bringt. Als extrem ist eine Gefahrenlage zu beschreiben, wenn eine Abschiebung in diesem Einzelfall bedeutet, den Ausländer in der konkret gegebenen Situation einer notwendigen Behandlung der Erkrankung in Deutschland zu entziehen und ihn im Heimatland wegen der Verhältnisse dort mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Risiko von Tod oder schwersten Gesundheitsverletzungen auszusetzen (BVerwG v. 12.7.2001, Az. 1 C 5.01): Die Prüfung von Risiken für den Einzelnen kann sich damit nur auf individuell-konkrete Gefahren beziehen. Erforderlich ist für die Bejahung eines Schutzbedürfnisses, dass die Betroffenen alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland die zur Vermeidung einer wesentlichen oder sogar lebensbedrohlichen Verschlimmerung notwendige Behandlung eines Leidens nicht erfahren und auch anderswo keine wirksame Hilfe in Anspruch nehmen können. Erst wenn diese Umstände glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt sind und einer Überprüfung standhalten, kann eine konkrete Gefahr angenommen werden. Eine Verantwortlichkeit des Aufnahmestaates für eine lebenslange medizinische Versorgung und eine Schutzpflicht vor den in dem Zielstaat bestehenden allgemeinen Lebensrisiken bestehen nach der Rechtsprechung nicht.

- Rechtlicher Hinweis:

Es ist zu beachten, dass krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach der Rechtsprechung nur auf der Grundlage des § 60 Abs. 7 AufenthG zu prüfen sind.

Nach § 24 Abs. 2 AsylVfG obliegt diese Prüfung ausschließlich dem BAMF, wenn ein Asylantrag gestellt worden ist. Die Ausländerbehörde ist gem § 42 AsylVfG an dessen Entscheidung gebunden. Liegt zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits eine negative Entscheidung des BAMF über krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor, können auch vorgetragene zielstaatsbezogene Veränderungen des Gesundheitszustandes (neue Gründe) wegen der Bindungswirkung des § 42 AsylVfG nur über einen Asylfolgeantrag oder einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens beim BAMF geltend gemacht werden.

Wird ein Antrag beim Bundesamt gestellt, entscheidet die Ausländerbehörde über das Vorliegen eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses nur dann bereits vor der Entscheidung des Bundesamtes, wenn das Abschiebungshindernis nicht im Rahmen eines Asylfolgeantrages geltend gemacht wird, sondern lediglich im Rahmen eines isolierten Wiederaufgreifensantrages zu der Entscheidung des Bundesamtes nach § 60 Abs. 7 AufenthG, der ohne entsprechenden Antrag nach § 123 VwGO nicht zur Aussetzung der Abschiebung führt. Auch in diesem Falle soll die Ausländerbehörde jedoch regelmäßig vor einer Prüfung von Vollstreckungshindernissen und vor Terminierung der Rückführung mit dem Bundesamt Kontakt aufzunehmen und klären, wann mit einer Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses zu rechnen ist und diese Entscheidung abwarten, obwohl hierfür keine Rechtspflicht besteht. Dem ärztlichen, ggf. psychologisch psychotherapeutischen Sachverständigen muss mitgeteilt werden, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens beim BAMF eine Abschiebung nicht zwangsläufig aufschiebt.

II.2. Inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, z.B. (Flug)Reiseuntauglichkeit

- Inhaltliche Erläuterungen:

Reiseuntauglichkeit infolge Krankheit begründet kein Abschiebungshindernis in Bezug auf einen bestimmten Zielstaat, sondern steht (i.d.R. auch nur vorübergehend) dem Vollzug der Abschiebung an sich entgegen, etwa weil ein Flugtransport wegen einer derzeit bestehenden Erkrankung nicht ohne das beachtliche Risiko von erheblichen gesundheitlichen Schäden durchgeführt werden kann.

Regelmäßig ist ohne konkrete Anhaltspunkte, die Bedenken überhaupt rechtfertigen könnten, von einer Reiseuntauglichkeit auszugehen. Schlüssig vorgetragene oder bekannte Indizien für eine mögliche Reiseuntauglichkeit sind zu prüfen und zu bewerten. Ist also ein der Rückführung entgegenstehender Vortrag zum Gesundheitszustand zumindest beachtlich, wird zur Überprüfung regelmäßig ein ärztliches, ggf. psychologisch psychotherapeutisches Gutachtenerforderlich sein. In diesem Zusammenhang ist gleichzeitig stets die Frage zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen trotz der bestehenden Erkrankung die Möglichkeit besteht, durch geeignete Maßnahmen die vorgesehene Flugreise ohne erhebliche Gesundheitsschäden durchzuführen. Von einem ärztlichen Gutachten kann abgesehen werden, wenn ein beigebrachtes ärztliches Zeugnis die Reiseunfähigkeit bereits nachvollziehbar begründet belegt.

III. Auftragsinhalt

Unter Beachtung der allgemeinen Hinweise, die gleichzeitig den rechtlichen Hintergrund für einen Auftrag an einen medizinischen Sachverständigen vermitteln, wird um die Erstellung eines dem Krankheitsbild entsprechenden fachärztlichen, ggf. psychologisch psychotherapeutischen Gutachtens gebeten, das die erhobenen Befunde und die daraus gezogenen medizinischen Schlussfolgerungen nachvollziehbar darstellt. Alle Tatsachen, an die die ärztlichen Schlussfolgerungen anknüpfen, sind zu benennen. Der Auftrag kann sich entsprechend der geltenden

Rechtslage sowohl auf ein Gutachten zu zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen als auch auf die Prüfung der (Flug)Reisetauglichkeit erstrecken; er kann aber auch – entsprechend der Zuständigkeit der nachfragenden Behörde – auf die eine oder andere Prüfung beschränkt werden. Gleichwohl gilt für den ärztlichen, ggf. psychologisch psychotherapeutischen Sachverständigen, den Patienten in seiner gesundheitlichen Situation ganzheitlich zu betrachten und die medizinischen Konsequenzen seines ärztlichen Handelns im Sinne des Prinzips „nil nocere“ zu betrachten. Deshalb hat der ärztliche, ggf. psychologisch psychotherapeutische Sachverständige die unter I. aufgezeigte Möglichkeit, sich im Rahmen seiner Exploration auch über den eigentlichen Auftragsinhalt hinaus zu äußern. Das auf die präzise Fragestellung abhebende Gutachten des ärztlichen, ggf. psychologisch psychotherapeutischen Sachverständigen unterliegt mit Blick auf die damit verbundene Erfüllung gesetzlicher Aufgabenstellungen des Auftraggebers insoweit nicht der ärztlichen Schweigepflicht, als diese Daten notwendig sind, damit die Ausländerbehörde ihre Entscheidung treffen kann. Die zu untersuchende Person ist vor Beginn der ärztlichen, ggf. psychologisch psychotherapeutischen Untersuchung über den Zweck der Untersuchung, die Übermittlung der Daten an die Ausländerbehörde und seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten (§ 82 Abs.1 AufenthG) und über die Folgen der Verweigerung der Mitwirkung (insbesondere § 82 Abs. 4 AufenthG) zu informieren. Es empfiehlt sich, von dem Betroffenen eine Einverständniserklärung (siehe anliegendes Muster) einzuholen. Dem ärztlichen, ggf. psychologisch psychotherapeutischen Sachverständigen sollen alle aus dem Asylverfahren und alle auf sonstige Weise bekannt gewordenen gesundheitlichen Informationen vorgelegt werden. Soweit es zur Prüfung der Schlüssigkeit des Vortrags eines Krankheitsbildes erforderlich ist, empfiehlt es sich, Anhörungsprotokolle aus den Asylverfahren und Gerichtsentscheidungen beizufügen.

III.1. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

Um das Schutzbedürfnis des Betroffenen abschließend ausländerrechtlich bewerten zu können, wird regelmäßig die Beantwortung insbesondere folgender Fragestellungen zum Komplex 'zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse' bei

der Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG notwendig sein:

- Kann die in einem Attest bescheinigte physische oder psychische Erkrankung bestätigt werden?
- Ist der Betreffende wegen dieser physischen oder psychischen Erkrankung bereits in Behandlung? (Seit wann?) Wenn nicht, warum nicht?
- Welche anderen physischen oder psychischen Erkrankungen werden diagnostiziert?
- Welche Behandlung muss im Heimatland gewährleistet sein?
- Besteht das Behandlungserfordernis unmittelbar oder kann die Behandlung aufgeschoben werden? (Wie lange?)
- Welche konkreten Folgen hätte es für den weiteren Verlauf der erkannten und hier bereits behandelten physischen oder psychischen Erkrankung, wenn diese im Heimatland nicht weiterbehandelt werden würde (erwarteter Krankheitsverlauf ohne angemessene ärztliche Behandlung im Vergleich zum Krankheitsverlauf mit fortgesetzter Behandlung in Deutschland)?

III.2 Inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, z.B. (Flug) Reiseuntauglichkeit

Ist die (Flug)Reisetauglichkeit zu bewerten, ist aus Sicht flugärztlicher Experten insbesondere Hinweisen zu folgenden Erkrankungen/ festzustellenden Besonderheiten im Rahmen einer persönlichen Untersuchung einschließlich Anamnese nachzugehen, das Vorliegen festzustellen und ggf hinsichtlich der Flugreisetauglichkeit zu bewerten:

- Ansteckende Infektionskrankheiten (offene Tbc, infektiöse Hepatitis A/B/C, HIV, Scharlach, Diphtherie, Windpocken etc. in der akuten Phase)
- Schwere Herz- Kreislaufkrankungen sowie Lungenerkrankungen
- Personen nach Herzinfarkt und Schlaganfall
- Innere Verletzungen (Ausmaß beschreiben)
- Schädel- oder Hirnverletzungen (Ausmaß beschreiben)
- Schwangerschaft

- Neurologische/ psychische Erkrankungen (einschließlich PTBS, schwerster Depression und schwerster Angststörung)
- Anfallsleiden
- Akute Magen-/Darmerkrankungen
- Akute Erkrankungen des HNO-Gebiets
- Zustand nach Thrombosen

Bestehen Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung als Folge einer psychischen Erkrankung, ist - wie bei anderen psychischen Erkrankungen - ein psychologisch psychotherapeutisches Gutachten einzuholen

Durch den ärztlichen, ggf. psychologisch psychotherapeutischen Sachverständigen sind auf dieser Grundlage regelmäßig die nachstehenden Fragen zu beantworten:

- Welche medizinischen Befunde sind erhoben worden? (Genauere Beschreibung und Diagnose).
- Ist nach diesen Erhebungen die Flugreisetauglichkeit gegeben?
- Wenn nicht: Aus welchen Gründen nicht? Ergänzend: Kann Flugreisetauglichkeit mit begleitenden Vorsorgemaßnahmen bejaht werden, ggf, durch welche? (z.B. Fortführung einer erforderlichen Therapie während des Fluges, (fach)ärztliche, pflegerische, allgemeine Begleitung).
- Falls die Flugreisetauglichkeit nicht durch begleitende Maßnahmen hergestellt werden kann: Welche Behandlung ist erforderlich, um die Flugreisetauglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen und wie schätzen Sie den dafür erforderlichen Zeitbedarf ein?

Im Falle einer psychischen Erkrankung (einschließlich PTBS, schwerster Depression, schwerster Angststörung) und/ oder vorgetragener Suizidalität ist zusätzlich stets die Frage zu stellen, ob bei dem Probanden

- das Risiko einer Eigengefährdung (Suizidalität) bzw. einer Fremdgefährdung,
- die konkrete (nicht nur theoretische) Gefahr einer Retraumatisierung im Sinne der Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes besteht.

Ist die Flugreisetauglichkeit nur durch Auflagen/ Zusatzmaßnahmen sicherzustellen, so sind die erforderlichen Maßnahmen genau zu beschreiben.

Im Bedarfsfall ist für eine ärztliche oder pflegerische Begleitung zu sorgen. Auch dürfen entsprechend angezeigte Medikamente/ Geräte mitgeführt werden, die bei Bedarf und mit Einwilligung des Betroffenen verabreicht/ genutzt werden können. Konkrete ärztliche Maßnahmen bedürfen grundsätzlich ebenfalls der Zustimmung des Betroffenen. Ggf. sind auch die notwendigen äußeren Bedingungen einer Flugrückführung (Flugambulanz oder z. B. nicht aufgestellter Fluggastsitz oder Liegendtransport) genau zu benennen.

Die Maßnahmen müssen eine wesentliche oder lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch die Rückführung als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Bei Eigen- und/ oder Fremdgefährdung können zumeist besondere Maßnahmen empfohlen werden, die z. B. vom Beginn der (nicht angekündigten) Abschiebung bis zur Übergabe in eine Therapieeinrichtung im Heimatland (vorherige Abklärung der Aufnahme) eine permanente Überwachung, z.B. durch einen Arzt, vorsehen.

Schließlich ist der ärztliche, ggf. psychologisch psychotherapeutische Sachverständige gebeten, seine Erkenntnisse zu Gefährdungen, die von dem Probanden bei einer Flugrückführung für Dritte (z.B. Ansteckungsgefahr, Gewaltbereitschaft) ausgehen könnten, zu bezeichnen.

- Begriffserklärung:

Der im Text an verschiedenen Stellen gewählte Begriff „Gutachten“ ist im Zusammenhang mit den Vorschriften über die "Mitwirkung von Ärzten bei Rückführungsmaßnahmen" im Sinne der folgenden Begriffsbestimmungen zu verstehen:

Ein Gutachten ist die umfassende und mit Gründen versehene Beurteilung einer oder mehrerer konkreter Fragestellungen durch einen medizinischen Sachverständigen. Im Rahmen der Mitwirkung von Ärzten bei Rückführungsmaßnahmen sowie von psychologischen Psychotherapeuten, soweit diese in die Begutachtung einbezogen werden, sind gesundheitliche Abschiebungshindernisse in Bezug auf den von der konkreten Maßnahme Betroffenen zu prüfen. Dabei ist das ärztliche von dem psychologisch psychotherapeutischen Gutachten zu unterscheiden. Zu unterscheiden ist ferner zwischen öffentlichen Gutachten und Privatgutachten. Öffentliche Gutachten werden von Behörden oder Gerichten in Auftrag gegeben und durch neutrale Ärzte/ psychologische Psychotherapeuten erstellt. Privatgutachten werden im Auftrag von Privaten angefertigt; dies kann durch einen neutralen oder den behandelnden Arzt/ psychologischen Psychotherapeuten geschehen.

Ein Attest ist eine urkundliche Bescheinigung schriftlicher Art, durch die der Arzt/ psychologische Psychotherapeut dem Patienten bzw. der Ausländerbehörde das Ergebnis der nach diesen Vorschriften vorgesehenen Prüfung der gesundheitlichen Abschiebungshindernisse bescheinigt. Ein Attest wird regelmäßig durch den behandelnden Arzt/ psychologischen Psychotherapeuten ausgestellt. Der Begriff der ärztlichen Bescheinigung ist mit dem des Attests gleichbedeutend.

Auf die Richtlinien des BAMF für den Umgang mit traumatisierten Antragstellern vom 18.2.2003 wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

Bei positiver Entscheidung über die Frage der Flugreisetauglichkeit ist es nicht erforderlich, die einzelnen Ergebnisse der Exploration in das Attest zu übertragen; bei negativer Entscheidung ist dies im Einzelnen medizinisch zu begründen.

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis mit einer medizinischen / psychologischen Untersuchung durch

(untersüchende Stelle / Arzt)

zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts in meinem aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Des Weiteren gestatte ich, dass zur Durchführung dieser Untersuchung die Ausländervorgänge und die Asylverfahrensakte an diesen Arzt bzw. diese Stelle weitergegeben werden.

Die Untersuchung, zu deren Vorbereitung auch die Vorlage dieser Unterlagen erforderlich ist, dient der Begutachtung der von mir vorgetragener gesundheitlichen Abschiebungshindernisse. Es werden daher Gesundheitsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausländerbehörde im Falle meiner Weigerung, an der Begutachtung mitzuwirken, nur nach Aktenlage entscheiden kann.

Diese Erklärung wurde mir in meiner Heimatsprache übersetzt, ich habe ihren Inhalt verstanden und erteile diese Einwilligung freiwillig.

Ort, Datum

Unterschrift
(und Name u. Vorname in Druckbuchstaben)

Erklärung des Verwandten oder Ehegatten:

Ich bin damit einverstanden, dass zur Durchführung der o.a. Untersuchung auch meine in der Ausländer- / Asylverfahrensakte enthaltenen Daten, soweit erforderlich, an die o.a. Stelle weitergegeben werden. Diese Erklärung wurde mir in meiner Heimatsprache übersetzt, ich habe ihren Inhalt verstanden und erteile diese Einwilligung freiwillig.

Ort, Datum

Unterschrift
(und Name u. Vorname sowie Verwandtschaftsverhältnis in Druckbuchstaben)

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck
Dez. 3 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 605 - 212-29.111.3-62
Meine Nachricht vom: /

Katja Ralfs
katja.ralfs@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3268
Telefax: 0431 988-614 3268

25. Februar 2008

Aufenthaltsrecht; Durchführung der Abschiebungshaft

Die Freiheit der Person kann nach Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. (Art. 104 Abs. 2 GG).

Auf dieser Grundlage gebe ich für die Durchführung der Abschiebungshaft folgende Hinweise:

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 62 AufenthG ist gesetzliche Grundlage für die Inhaftierung von Ausländern zur Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft, Abs. 1) oder Sicherstellung ihrer Abschiebung (Sicherungshaft, Abs. 2).

1.1. Vorbereitungshaft:

Für die Anordnung der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG ist Voraussetzung, dass eine Ausweisungsverfügung nach §§ 53 ff. AufenthG zu erwarten ist, über die nicht sofort entschieden werden kann, z.B. weil die erforderlichen Nachweise zur Stützung eines begründeten Verdachts auf Ausweisungsgründe noch erbracht werden müssen. Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung muss hinreichend sicher sein. Das bedeutet, dass konkrete Umstände den Erlass einer Ausweisungsverfügung mit Wahrscheinlichkeit erwarten lassen

und dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht des Ausländers mittels Abschiebung ohne dessen Inhaftnahme in hohem Maße gefährdet wäre. Vorbereitungshaft nach Abs. 1 erfordert stets eine individuelle Prognose, dass der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen werde („...wesentlich erschwert oder vereitelt...“).

1.2. Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 Satz 1):

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG ist zunächst einmal, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt sind. Nach § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die **Ausreisepflicht vollziehbar** ist und die **freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert** ist oder **aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung** der Ausreise erforderlich erscheint.

Im Gegensatz zur Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG, bei der stets eine individuelle Prognose erforderlich ist, dass der Ausländer der Ausreisepflicht nicht nachkommen werde, indiziert die Erfüllung eines Tatbestands der Ziffern des § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG **grundsätzlich die gesetzliche Vermutung einer Vereitelungsabsicht durch den Ausländer**. Diese kann durch den Ausländer im Einzelfall widerlegt werden.

§ 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sieht in allen tatbestandlichen Alternativen der Nrn. 1 bis 5 die Abschiebungshaftanordnung als Mittel „zur Sicherung der Abschiebung“ vor. Will sich der Ausländer **im Einzelfall offensichtlich nicht der Abschiebung entziehen**, ist die Erfüllung eines Tatbestands nach den Nrn. 1 bis 5 des Abs. 2 nicht ausreichend, um zwingend die Rechtsfolge der Anordnung von Sicherungshaft auszulösen (BVerfG v. 13.07.1994, NVwZ 1994, Beil. 8/ 57-58 und 62).

1.3. Kurzfristige Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 Satz 2):

Der Haftgrund des Abs. 2 S. 2 dient in erster Linie der Durchführung von Sammelabschiebungen. Die Sicherungshaft soll hier verhängt werden können, auch ohne dass die Haftgründe des Abs. 2 S. 1 vorliegen, wenn die Abschiebung einen großen organisatorischen Aufwand erfordert oder nur in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt werden kann (z.B. bei Sammelabschiebungen auf dem Luftweg). Zwingende Voraussetzung ist allerdings auch für die kurzfristige Sicherungshaft, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach § 58 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind.

1.4. Scheitern der Abschiebung (§ 62 Abs. 2 Satz 5):

Nach § 62 Abs. 2 Satz 5 bleibt die Anordnung nach Satz 1 bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, wenn die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, gescheitert ist. Ziel der Regelung ist, die Wirksamkeit der Anordnung der Sicherungshaft in den Fällen fortgelten zu lassen, in denen der Ausländer das Scheitern der Abschiebung und damit die Zweckverfehlung der Maßnahme selbst herbeigeführt hat. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Ausländer im Flugzeug randaliert und der Flug deshalb abgebrochen werden muss.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein neuer Haftbeschluss herbeigeführt werden muss, wenn der Ausländer das Scheitern der Maßnahme nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt auch, wenn das Scheitern der Abschiebung eine neue Tatsachengrundlage indiziert (z.B. Zielstaat verweigert die Einreise).

Die Prüfung der Ausländerbehörde, ob die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG vorliegen, oder ob ein neuer Haftbeschluss herbeigeführt werden

muss, ist einzelfallbezogen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit dieser durch das Richtlinienumsetzungsgesetz eingeführten Regelung bestehen noch zahlreiche offene Rechtsfragen, z.B. wann ist eine Abschiebung „gescheitert“, wie ist in Zweifelsfällen vorzugehen, usw.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, stets dann einen neuen Haftbeschluss herbeizuführen, wenn nicht das Scheitern der Abschiebung offensichtlich allein durch den Ausländer zu vertreten ist und keine neue aufenthaltsrechtliche Entscheidungsgrundlage vorliegt.

Abschiebungshaft wird in Schleswig-Holstein nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FrhEntzG)¹ in Verbindung mit den §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) im Wege der Amtshilfe in der Regel für männliche Abschiebungshaftgefangene über 16 Jahren in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg und für volljährige weibliche Abschiebungshaftgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck vollzogen.

2. Vorbereitung der Inhaftnahme:

Die Koordinierung und Vergabe der Haftplätze obliegt dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein (LfA). Die Koordinierungsstelle des Landesamtes ist werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Freitags bis 13.00 Uhr) wie folgt zu erreichen:

Tel.: 04321/974-222

oder 974-220

Fax: 04321/974-240

Außerhalb dieser Zeiten muss die Frage, ob ein Haftplatz zur Verfügung steht, mit dem Lagezentrum der Landespolizei

Tel.: 0431/160-61111

Fax: 0431/160-61129

E-Mail: LOB.GLFZ@polizei.landsh.de

geklärt werden.

Ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft soll grundsätzlich erst dann gestellt werden, wenn zuvor (z.B. durch telefonische Nachfrage beim LfA) sichergestellt ist, dass für den Vollzug der Haft auch ein freier Haftplatz zur Verfügung steht.

Dem zuständigen Haftrichter sind auf Wunsch ergänzende begründende Unterlagen, ggf. auch die Ausländerakte, zur Entscheidung über den Haftantrag vorzulegen.

Jede Aufnahme eines Abschiebungshaftgefangenen in eine Justizvollzugsanstalt ist dem LfA mit dem als Anlage beigefügten Formularblatt anzuzeigen.

¹ Gegenwärtig befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) im Verfahren. Nach dessen Inkrafttreten tritt an die Stelle des FrhEntzG das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). In Buch 7 des FamFG (§§ 415 ff) wird dann das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen geregelt.

Liegen der Ausländerbehörde Erkenntnisse vor, dass der Abschiebungshaftgefangene in der Vergangenheit bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder/ und als gewalttätig aufgefallen ist, ist das der Hafteinrichtung mitzuteilen.

3. Vorläufige Gewahrsamnahme (§ 62 Abs. 4 AufenthG):

Mit § 62 Abs. 4 AufenthG wird eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die vorläufige Gewahrsamnahme von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um die Vorführung beim zuständigen Haftrichter zur Durchführung eines Verfahrens um Anordnung der Sicherungshaft sicherzustellen. Die Ermächtigung richtet sich an die Ausländerbehörden und an die Polizei.

Die vorläufige Gewahrsamnahme ist an enge tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft:

Zum einen muss der dringende Verdacht eines Haftgrundes nach Absatz 2 vorliegen; insofern verweise ich auf die genannten Ausführungen zu Nr. 1.2.

Zum anderen wird verdeutlicht, dass eine vorläufige Gewahrsamnahme nach § 62 Abs. 4 AufenthG nur dann erfolgen darf, **wenn die Maßnahme nicht auch auf Grund einer richterlichen Anordnung der Sicherungshaft erfolgen könnte.**

Kann eine richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft – ggf. auch in Form der Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung nach § 11 FrhEntzG – vorher eingeholt werden, ist eine vorläufige Gewahrsamnahme nach § 62 Abs. 4 AufenthG unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Fälle, in denen die Beantragung der Sicherungshaft bereits geplant und der Aufenthaltsort des Ausländers bekannt ist.

Schließlich ist eine vorläufige Gewahrsamnahme auf dieser Grundlage nur zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Erfolgt eine vorläufige Gewahrsamnahme nach § 62 Abs. 4 AufenthG, ist der Ausländer unverzüglich dem Haftrichter zur Entscheidung über den Antrag auf Sicherungshaft vorzuführen.

„Unverzüglich“ ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG v. 15.05.2002 – 2 BvR 2292/00) dahin auszulegen, dass die *„richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss. Nicht vermeidbar sind z.B. die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung oder vergleichbare Umstände bedingt sind. Die fehlende Möglichkeit, einen Richter zu erreichen kann ... nicht ohne weiteres als unvermeidbares Hindernis für die unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung gelten.“*

Ist eine unverzügliche richterliche Entscheidung in diesem Sinne nicht möglich, ist die vorläufige Gewahrsamnahme zu beenden.

4. Vollzug der Abschiebungshaft

4.1. Dauer der Haft:

Das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit erfordert es generell, dass die Ausländerbehörde alles ihr Mögliche unternimmt, um entweder die Abschiebungshaft zu vermeiden oder diese auf einen Zeitraum zu beschränken, der unbedingt erforderlich ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen (Beschleunigungsgebot). Zu diesem Zweck ist u.a. innerbehördlich sicherzustellen,

dass Haftsachen mit höchster Priorität bearbeitet werden.

4.1.1. Dauer der Vorbereitungshaft:

Die Dauer der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG soll sechs Wochen nicht überschreiten. Steht zum Zeitpunkt der Haftanordnung zu vermuten, dass eine Ausweisung und/ oder Abschiebung in der regelmäßig zu wahren- den Höchstdauer von sechs Wochen nicht verfügt und durchgeführt wird, ist die Haft i.d.R. unverhältnismäßig. Eine Überschreitung der Höchstdauer der Vorbereitungshaft erfordert eine Darlegung besonderer Umstände, die aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen eine Überschreitung der Frist rechtfertigen. Zugleich muss der Abschluss des Ausweisungsverfahrens absehbar sein.

Fällt bei der Vorbereitungshaft eine der Haftvoraussetzungen weg, so hat die Ausländerbehörde unverzüglich den Vollzug der Vorbereitungshaft auszusetzen und deren Aufhebung zu beantragen.

Nach Erlass der Ausweisungsverfügung kann aber, wenn die Fortdauer der Haft zur Sicherung der Abschiebung notwendig ist, von der Vorbereitungshaft auf Sicherungshaft im selben Verfahren (auch im Beschwerderechtszug) übergegangen werden. Es bedarf für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung (§ 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

4.1.2. Dauer der Sicherungshaft:

Nach § 62 Abs. 3 AufenthG kann Sicherungshaft nach Abs. 2 Satz 1 bis zu sechs Monaten angeordnet und in den Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen. Dabei sind die genannten Fristen nicht als Regelhaftzeiten, sondern als Höchstfristen zu verstehen.

Bei der Beantragung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist zu berücksichtigen, dass im Regelfall die Dauer von drei Monaten Haft nicht überschritten werden soll und eine Haftdauer von sechs Monaten nicht ohne weiteres als verhältnismäßig angesehen werden kann.

Der Vollzug der richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung obliegt der zuständigen Ausländerbehörde; sie hat daher auch zu entscheiden, ob und wie lange die angeordnete Haft fortgesetzt werden soll (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FrhEntzG).

4.1.3. Überprüfung der Haftfortsetzung der Sicherungshaft nach Abs. 2 S. 1:

Die Ausländerbehörde hat während der Dauer der Sicherungshaft in regelmäßigen Abständen zu prüfen, innerhalb von drei Monaten mindestens einmal, ob die Haftgründe fortbestehen und dies in den Akten zu vermerken. Sie hat den Vollzug der Sicherungshaft auszusetzen und deren Aufhebung zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind.

Sicherungshaft ist unzulässig, wenn fest steht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung in den nächsten drei Monaten nicht vollzogen werden kann (§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

In den Fällen,

- in denen der abzuschiebende Ausländer bei der Beschaffung von Reisedokumenten in dem erforderlichen Umfang mitwirkt,
 - an seinen Angaben zur Person keine begründeten Zweifel bestehen und
 - die Durchführung der Abschiebung nach Einschätzung der Ausländerbehörde (ggf. ist eine Prognose der Koordinierungsstelle des LfA einzuholen) innerhalb der nächsten drei Monate nicht absehbar ist,
- ist daher von der Fortsetzung des Vollzugs der Sicherungshaft abzusehen.

4.1.4. Dauer der kurzfristigen Sicherungshaft:

Die Dauer der kurzfristigen Sicherungshaft (s. Ziff. 1.3) nach § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist auf zwei Wochen begrenzt.

Befindet sich der Ausländer in Strafhaft, ist eine Abschiebung aus der Strafhaft heraus nach § 456 a StPO anzustreben. Abschiebungshaft als sogenannte „Überhaft“ ist nur zulässig, wenn sich die Ausländerbehörde zuvor vergeblich um eine Abschiebung aus der Strafhaft bemüht hat.

4.2. Zweck der Haft:

Zweck der Abschiebungshaft ist stets nur die Sicherung des Vollzugs einer notwendigen Ausweisung (Abs. 1) bzw. Abschiebung (Abs. 2). Sie hat weder Strafcharakter, noch darf sie dem Ziel dienen, den Willen eines Ausländers zu beugen, etwa um seine Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung zu erreichen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Steht ein milderes Mittel zur Sicherung des Vollzugs zur Verfügung, ist darauf zurückzugreifen.

4.3. Absehen von der Abschiebungshaft:

In den nachfolgend genannten Fällen gilt:

- 4.3.1. Bei schwangeren Frauen ist die bestehende Schwangerschaft im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Abschiebungshaft besonders zu berücksichtigen.

Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen, da eine Abschiebung auf dem Luftweg nicht mehr möglich ist und die Entbindung nicht innerhalb der Vollzugseinrichtung erfolgen kann.

- 4.3.2. Bei Müttern mit Kindern unter 10 Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen.

- 4.3.3. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden.

- 4.3.4. Falls wegen einer besonderen Sachlage in den unter 4.3.2 und 4.3.3 genannten Fällen Abschiebungshaft unumgänglich ist, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft in der Regel nicht mehr als 5 Tage andauert.

Über entsprechende Fälle ist das Innenministerium unverzüglich zu unterrichten. Bei der Anforderung des Haftplatzes ist dem LfA mitzuteilen, dass das Innenministerium informiert wurde.

4.3.5. Ist der Vollzug der Abschiebungshaft mit der Trennung von Mutter und Kind(ern) verbunden, ist vor einer Inhaftierung durch Abstimmung mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird; die Justizvollzugsanstalt ist über den Sachverhalt zu unterrichten.

4.3.6. Bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint.
Die Ausländerbehörde muss daher vorab in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung i.S.d. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist.

4.3.7. **Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden, auch während der Abschiebungshaft.** Auf meinen Erlass vom 14.03.2005 – IV 608 – 212-29.111.3-60 – weise ich in diesem Zusammenhang hin.
Liegen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Traumatisierungen, vor, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist die Hafteinrichtung hierüber zu unterrichten.

4.3.8. An die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft in den unter 4.3.5 bis 4.3.7 sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen. Abschiebungshaft ist besonders in diesen Fällen nur zulässig, wenn keine geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung stehen; das ist bereits im Haftantrag auszuführen.

4.4. Aufhebung von Haftbeschlüssen durch das Beschwerdegericht;

Wirksamwerden der Entscheidung:

Nach § 26 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)² wird die Entscheidung des Beschwerdegerichts in den Fällen, in welchen die sofortige weitere Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam.

Nach § 22 Abs. 1 FGG ist die sofortige weitere Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

Nach § 26 S. 2 FGG kann das Beschwerdegericht allerdings die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

Hebt das Beschwerdegericht (Landgericht) den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts auf und weist den Haftantrag zurück, wird die Entscheidung des Beschwerdegerichts sofort wirksam, wenn die sofortige Wirksamkeit der Entschei-

² Gegenwärtig befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) im Verfahren. Nach dessen Inkrafttreten tritt an die Stelle des FGG das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). In Buch 1 des FamFG (§§ 58 ff) wird dann das Verfahren in Beschwerdesachen geregelt. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in Haftsachen grundsätzlich nur noch eine Beschwerdeinstanz vorgesehen.

dung nach § 26 S. 2 FGG angeordnet wird. In diesen Fällen ist die betroffene Person auch sofort aus der Haft zu entlassen. Gleiches gilt - auch ohne die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit nach § 26 S. 2 FGG -, wenn die Ausländerbehörde entscheidet, gegen einen entsprechenden Beschluss des Beschwerdegerichtes die sofortige weitere Beschwerde nicht einzulegen; darüber ist die Abschiebungshaft-einrichtung unverzüglich zu informieren.

Sofern die sofortige Wirksamkeit nicht angeordnet und fristgerecht die sofortige weitere Beschwerde erhoben wird, verbleibt die betroffene Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Abschiebungshaft (OLG Frankfurt vom 12.01.2006 - 20 W 565/ 05 -).

In entsprechenden Fällen ist die Abschiebungshafteinrichtung über die Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde zu informieren, damit eine Haftentlassung zu-nächst nicht erfolgt.

4.5. Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Bundesländer:

In den Fällen, in denen sich ausländische Staatsangehörige im Rahmen der Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder in schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten in Abschiebungshaft befinden, und bei denen zugleich die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, ist Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen. Es ist mit ihr zu klären, ob diese einer Haftbeendigung zustimmt. Stimmt die zuständige Ausländerbehörde der Entlassung nicht zu, ist mit ihr abzustimmen, in welche Vollzugsanstalt die betroffene Person überstellt werden kann.

5. Landesamt für Ausländerangelegenheiten als Koordinierungsstelle für die Pass-/ersatzbeschaffung

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist in Fragen, die die Passbeschaffung/ Passersatzbeschaffung betreffen, gegenüber der Bundespolizeidirektion als Ansprechstelle des Landes Schleswig-Holstein benannt worden. Ziel der gemeinsamen Bemühungen ist es, den Informationsfluss zwischen der Bundespolizeidirektion und den Ländern zu bündeln, um die gesammelten Erkenntnisse besser nutzen zu können. Dazu ist es erforderlich, dass die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sich in Angelegenheiten der Flugabschiebung und der Passbeschaffung mit Erkenntnissen und Fragen, die nicht nur für den Einzelfall von Bedeutung sind, an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten wenden. Das Landesamt wird in Fragen, zu denen keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, Informationen bei der Bundespolizeidirektion einholen. Hierzu gehören vor allem Fragen zu

- Abschiebungswegen
- günstigen Flugverbindungen/Charterflügen,
- Flugverbindungen, auf denen eine Bewachung von Abzuschiebenden durch die Fluggesellschaft erfolgt,
- erforderlichen Dokumenten für die Abschiebung,
- Verfahrensweisen der Herkunftsländer bei der Ausstellung von Heimreisedokumenten.

6. Amtshilfe durch das Landesamt

6.1. Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen:

Ungeachtet der Zuständigkeit für den eigentlichen Vollzug der Abschiebungshaft betreut das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ohne besonderes Ersuchen in Amtshilfe Abschiebungshäftlinge, in dem es diese vor allem in Fragen berät, die ihren ausländerrechtlichen Status betreffen. Zu diesem Zweck hält es insbesondere in der Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Kiel, in Rendsburg, und in der Justizvollzugsanstalt Lübeck regelmäßig Sprechstunden ab und erörtert mit den Haftgefangenen vor allen Dingen deren jeweilige Perspektive.

6.2. Abschiebung aus der Haft

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten leistet auf Ersuchen der Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte Amtshilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung von Abschiebungshaftgefangenen. In Fällen, in denen die Ausländerbehörde nicht um Amtshilfe ersucht hat, kann das Landesamt die Stellung eines Amtshilfeersuchens anregen. Solchen Anregungen des Landesamtes bitte ich in der Regel zu entsprechen.

Wird das Amtshilfeersuchen nicht vom Landesamt angeregt, kann es die Amtshilfe unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 LVwG ablehnen. Es kann die Amtshilfe einstellen, wenn erkennbar ist oder wird, dass die Abschiebung auf absehbare Zeit nicht durchgeführt werden kann. Die zuständige Ausländerbehörde prüft dann, ob nach den unter Ziff. 4.1 genannten Voraussetzungen die Entlassung aus der Abschiebungshaft zu veranlassen ist. Kann hierüber zwischen Landesamt und Ausländerbehörde kein Einvernehmen erzielt werden, ist meine Entscheidung einzuholen. Über das Ergebnis ist das LfA zu unterrichten.

7. Aufhebung von Erlassen

Meinen Erlass vom 20.12.2002 – IV 602 – 212-29.111.1-57 – hebe ich auf.

Gez.

Norbert Scharbach
Leiter der Abteilung für
Ausländer- und Migrationsangelegenheiten,
Städtebau, Bau- und Wohnungswesen

Anlage

Absender _____, den _____

Sachbearbeiter: _____

Telefon/Fax: _____

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
- Koordinierungsstelle -

PER TELEFAX: 04321 / 974 – 240

Bereitstellung eines Haftplatzes

Name, Vorname : _____

Staatsangehörigkeit : _____

Aliaspersonalien : _____
(ggf. als Anlage beifügen)

Geburtsdatum : _____

Geburtsort : _____

Festnahme am : _____ durch: _____

Pass/ -Ersatz oder
sonst. Dokument/e
vorhanden : ja nein gültig bis: _____

Art, Nr. : _____
(Kopie des Dokumentes ist beigefügt)

Abholung kann
erfolgen : ab _____ Uhr bei _____
nur bei Überstellung in eine JVA
außerhalb Schl.-Holst. (z.B. Amtsgericht, Ausländerbehörde)

Zuständige
Ausländerbehörde
und Kostenträger : _____

Die Übernahme der im Rahmen der Amtshilfe entstehenden Kosten
wird verbindlich zugesichert

Die Übernahme der im Rahmen der Amtshilfe entstehenden Kosten
erfolgt durch:

(Amtshilfeersuchen und Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Ausländerbehörde sind beigefügt)

Abgelehnte/r Asylbewerber/in

Illegale/r Ausländer/in

vollziehbar ausreisepflichtig seit: _____

DÜ- / Drittstaatenverfahren, übernehmender Staat:

(Übernahmeerklärung ist beizufügen)

bekannte Krankheiten, Verletzungen, notwendige Medikamente

(Verletzungen, ansteckende Krankheiten, Art und Dosierung der Medikamente, Kenntnisse über BtmK und/oder Teilnahme am Methadon-Programm)

Der Betroffene hat bereits Gewalttaten begangen, Widerstand gegen behördliche Maßnahmen geleistet oder neigt zu Gewalttätigkeiten

(Ausführliche Erläuterung/Begründung ist als Anlage beigefügt)

Der/Die Betroffene hat sich bereits durch aktiven oder passiven Widerstand einer Rückführungsmaßnahme widersetzt bzw. es ist mit aktivem oder passivem Widerstand zu rechnen

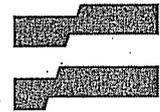
(Ausführliche Erläuterung/Begründung ist als Anlage beigefügt)

Anlage: aktueller AZR- Ausdruck (immer beizufügen!)

sonstige Anlagen: _____

Im Auftrage

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 605 - 212-29.111.3-62
Meine Nachricht vom: /

Katja Ralfs
katja.ralfs@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3268
Telefax: 0431 988-614 3268

9. Oktober 2009

**Aufenthaltsrecht, Durchführung der Abschiebungshaft;
hier: Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes**

Das am 22.12.2008 verkündete Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-ReformG, BGBl I, S. 2586) ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Art. 1 des Gesetzes bringt u.a. Änderungen für das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen mit sich. An die Stelle des Freiheitsentziehungsgesetzes (FreihEntzG) tritt nunmehr Buch 7 (§§ 415 ff.) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Unter Bezug auf meinen Erlass vom 25.02.2008 (IV 605 – 212-29.111.3-62) weise ich auf folgendes hin:

1. Zum Begriff der Freiheitsentziehungssache:

Der Begriff der Freiheitsentziehungssache erfährt inhaltlich durch das FamFG keine Änderung. Freiheitsentziehungssachen sind nach § 415 FamFG Verfahren, die die auf Grund von Bundesrecht angeordnete Freiheitsentziehung betreffen, soweit das Verfahren bundesrechtlich nicht abweichend geregelt ist. Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit insbesondere in einer abgeschlossenen Einrichtung, wie einem Gewahrsamsraum die Freiheit entzogen wird.

Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht fallen hierunter insbesondere Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 62 AufenthG) und Zurückschiebungshaft (§ 57 Abs. 3 AufenthG).

2. Zuständigkeit:

Sachlich zuständig für die Anordnung von Abschiebungshaft ist das Amtsgericht (§ 23

a Abs. 1 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). Örtlich zuständig ist nach § 416 FamFG das Gericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht (z.B. Ort der Festnahme). In Eilfällen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Anordnung entsteht (§ 50 Abs. 2 FamFG).

Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer abgeschlossenen Einrichtung, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (z.B. im Falle der sog. Überhaft). Auch für Haftverlängerungsanträge ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung in Haft befindet, ohne dass es nach § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG einer Abgabeentscheidung des ursprünglich zuständigen Gerichts bedarf.

3. Antragserfordernis:

Das Freiheitsentziehungsverfahren wird weiterhin nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeleitet (§ 417 Abs. 1 FamFG). Zuständig für die Beantragung der Abschiebungshaft sind die Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1 AufenthG), daneben auch die Polizeien der Länder (§ 71 Abs. 5 AufenthG) und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Der zu begründende Antrag (§ 417 Abs. 2 S. 1 FamFG) ist schriftlich zu stellen (§ 23 Abs. 1 S. 4 FamFG) und muss kraft gesetzlicher Regelung die Angaben zur Identität des Betroffenen, zu dessen gewöhnlichem Aufenthalt, zur Erforderlichkeit und Dauer der Freiheitsentziehung sowie die Tatsachen zum Vorliegen der Verlassenspflicht und zu den Voraussetzungen und zur Durchführbarkeit von Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung enthalten (§ 417 Abs. 2 S. 2 FamFG). Nach § 417 Abs. 2 S. 3 FamFG soll die antragstellende Behörde im Verfahren der Abschiebungshaft die Ausländerakte vorlegen.

4. Verfahrensbeteiligte und Anhörung:

Nach § 418 Abs. 1 FamFG sind der betroffene Ausländer und die antragstellende Behörde Beteiligte des Verfahrens. Im Interesse des Betroffenen können im Ermessen des Gerichts nach § 418 Abs. 3 FamFG weitere Personen, insbesondere Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern oder Kinder, beteiligt werden. Diese Entscheidung ist deswegen von Bedeutung, weil die sonstigen Beteiligten nach § 420 Abs. 3 FamFG vor der Entscheidung über den Haftantrag anzuhören sind. Der Ehegatte oder Lebenspartner sind nicht mehr zwingend persönlich anzuhören, wie es § 5 Abs. 3 FreihEntzG vorschrieb, sondern nur, wenn sie beteiligt sind.

Die Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen (bisher § 5 Abs. 1 FreihEntzG) ergibt sich nunmehr aus § 420 Abs. 1 S. 1 FamFG; inhaltlich ergeben gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderungen.

5. Form der Haftanordnung und ihr Wirksamwerden:

Die Entscheidung über den Haftantrag muss in Form eines Beschlusses ergehen (§ 38 Abs. 1 FamFG), der nach § 38 Abs. 2 und 3 FamFG neben der Bezeichnung der Beteiligten und des Gerichts auch eine Beschlussformel und eine Begründung enthalten muss: Die Beschlussformel muss nach § 421 FamFG die Form der Freiheitsentziehung bezeichnen und den Zeitpunkt benennen, zu dem die Freiheitsentziehung endet.

Die Vorgabe aus § 425 Abs. 1 FamFG zur Bestimmung einer Frist für die Freiheitsentziehung ist eine fast inhaltsgleiche Wiederholung der Vorgabe für die Beschlussformel nach § 421 FamFG. Aus dem Wortlaut der Regelungen ergibt sich, dass die Frist – je-

denfalls auch – kalendermäßig zu bestimmen ist und die Angabe eines Zeitraumes allein nicht ausreichend ist.

Grundsätzlich wird der Beschluss erst mit Rechtskraft wirksam. Wie bisher, kann aber das Gericht auch die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen (§ 422 Abs. 2 S. 2 FamFG). In diesem Fall tritt die Wirksamkeit mit der Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen oder der Verwaltungsbehörde oder der Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung ein.

In Abweichung von der bisherigen Rechtslage (§ 9 Abs. 1 FreihEntzG) darf das Gericht eine angeordnete Freiheitsentziehung nicht mehr von Amts wegen verlängern. Es bedarf in jedem Fall eines Antrages der zuständigen Verwaltungsbehörde.

6. Vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung:

Das Instrument der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung ist in § 427 und §§ 49 bis 57 FamFG geregelt. Eine wesentliche Rechtsänderung tritt insofern ein, als die einstweilige Anordnung auch ohne Anhängigkeit eines Hauptsacheantrages – gerichtet auf die endgültige Freiheitsentziehung – ergehen kann. Das bedeutet, dass eine vorläufige Anordnung auch möglich ist, wenn ein Haftantrag noch nicht gestellt ist. Das war nach § 11 Abs. 1 S. 1 FreihEntzG bisher nicht zulässig. Aber selbst wenn die strengen Anforderungen an den Haftantrag aus § 417 FamFG aufgrund der Besonderheiten des einstweiligen Verfahrens nicht anwendbar sind, so ist auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 FamFG schriftlich zu begründen.

Das Gericht darf die einstweilige Anordnung nur auf Antrag der Verwaltungsbehörde erlassen und nicht von Amts wegen tätig werden (§ 51 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Die weiteren Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung haben sich nicht geändert. Sie kann bei Gefahr im Verzug ohne die vorherige Anhörung der Beteiligten erfolgen; diese ist allerdings umgehend nachzuholen.

7. Haftüberprüfung – Aufhebung einer Haftanordnung:

Die Möglichkeit der Aufhebung der Freiheitsentziehung von Amts wegen wird in § 426 Abs. 1 FamFG geregelt. Danach ist der Beschluss vor Ablauf der festgesetzten Frist von Amts wegen durch das Gericht aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung entfallen ist. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung des Gerichts zwingend anzuhören.

Nach § 426 Abs. 2 FamFG können auch die Beteiligten die Aufhebung der Freiheitsentziehung beantragen; das Gericht entscheidet durch Beschluss. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 10 FreihEntzG tritt keine inhaltliche Änderung ein.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich auf Nr. 4.1.3 meines o.a. Erlasses hin, wonach die Ausländerbehörde während der Dauer der Sicherungshaft in regelmäßigen Abständen, innerhalb von drei Monaten mindestens einmal, zu prüfen hat, ob die Haftgründe fortbestehen und dies in den Akten zu vermerken hat. Die Sicherungshaft ist auszusetzen (§ 424 Abs. 1 S. 2 FamFG) und deren Aufhebung zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgeblichen Gründe entfallen sind.

8. Rechtsmittel:

Im Rechtsmittelrecht des FamFG finden sich bedeutende Änderungen. Die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde werden durch die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde ersetzt.

8.1. Die Beschwerde:

An die Stelle der sofortigen Beschwerde nach § 7 Abs. 1 FreihEntzG tritt die Be-

schwerde nach § 58 FamFG. Beschwerdeberechtigt sind im Falle der Anordnung von Haft der Betroffene, die nach § 418 Abs. 3 FamFG im Interesse des Betroffenen Beteiligten und im Falle der Antragsablehnung die Verwaltungsbehörde (§ 59 FamFG).

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat bei Beschlüssen über endgültige Haftanordnungen (§ 63 Abs. 1 FamFG) und zwei Wochen, wenn sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe an den Beteiligten. Sie ist für jeden beschwerdeberechtigten Beteiligten gesondert zu berechnen.

Die Beschwerde muss künftig bei dem Amtsgericht, das den Beschluss erlassen hat (§ 64 Abs. 1 FamFG), oder im Falle der Verlegung des Betroffenen in eine andere Gewahrsamseinrichtung wahlweise auch bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet (§ 429 Abs. 4 FamFG), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen, die Erklärung, dass Beschwerde eingelegt wird, enthalten und muss unterzeichnet sein (§ 64 Abs. 2 S. 2 und 3 FamFG). Nach § 65 Abs. 1 FamFG soll die Beschwerde begründet werden.

Die Beschwerdeinstanz bleibt eine volle zweite Tatsacheninstanz, die Beschwerde kann nach § 65 Abs. 3 FamFG auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. Das Ausgangsgericht ist zur Abhilfe befugt (§ 68 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Die Beschwerde kann nach § 65 Abs. 4 FamFG nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Die Beschwerde, über die nach Übertragung der Einzelrichter entscheiden kann, ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht statthaft oder nicht entsprechend der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist (§ 68 Abs. 2 FamFG). Ansonsten gelten die gleichen Anforderungen wie im ersten Rechtszug, wobei nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG das Beschwerdegericht von einzelnen Verfahrenshandlungen absehen kann, wenn sie im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind (z.B. persönliche Anhörung des Betroffenen, wenn die Anhörung durch das Amtsgericht erst wenige Tage zurückliegt).

Das Beschwerdegericht (Landgericht, § 72 Abs. 1 S. 2 GVG) tritt vollständig an die Stelle des Erstgerichts und hat eine eigene Sachentscheidung zu treffen (§ 69 Abs. 1 FamFG). Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde gegen eine Haftanordnung bejaht es damit das Vorliegen der Haftvoraussetzungen im Zeitpunkt seiner Entscheidung. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist damit zukunftsgerichtet.

Für die Entscheidung im Beschwerdeverfahren gelten im Übrigen die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend. Sie wird mit Rechtskraft wirksam, das Beschwerdegericht kann aber auch die sofortige Wirksamkeit anordnen.

Hebt das Beschwerdegericht den angefochtenen Beschluss auf und weist damit den Haftantrag zurück und ordnet die sofortige Wirksamkeit an, ist der Betroffene sofort aus der Haft zu entlassen. Gleiches gilt – auch ohne die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit – wenn gegen einen entsprechenden Beschluss des Beschwerdegerichts keine Rechtsbeschwerde eingelegt werden soll.

8.2. Die Rechtsbeschwerde:

Während Beschwerdeentscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung von Freiheitsentziehungen künftig nach § 70 Abs. 4 FamFG nicht mehr anfechtbar

sind, ist bei Hauptsachebeschwerdeentscheidungen in Freiheitsentziehungssachen die Rechtsbeschwerde zum BGH statthaft (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG, § 133 GVG). Die Rechtsbeschwerde ersetzt die bisher ohne Einschränkungen statthafte sofortige weitere Beschwerde. Der Rechtsbeschwerdeführer muss sich von einem beim BGH zugelassenen Anwalt, die Behörde kann sich stattdessen auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt, vertreten lassen (§ 10 Abs. 4 S. 2 FamFG). Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben, der angegriffene Beschluss ist zu bezeichnen und die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen (§ 71 Abs. 1 FamFG). Sie muss grundsätzlich innerhalb der Rechtsmittelfrist begründet werden.

Die Rechtsbeschwerde kann nur auf eine Rechtsverletzung gestützt werden. Neue Tatsachen zur materiellen Rechtslage können mit der Rechtsbeschwerde regelmäßig nicht geltend gemacht werden.

Die Rechtsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt und begründet worden ist (§ 74 Abs. 1 FamFG). Sie ist zurückzuweisen, wenn sich aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses eine Rechtsverletzung ergibt, sich die Entscheidung aber aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 74 Abs. 2 FamFG). Ist die Rechtsbeschwerde begründet, hat der BGH den angefochtenen Beschluss aufzuheben und bei Entscheidungsreife selbst zu entscheiden, anderenfalls zurückzuverweisen (§ 74 Abs. 4 und 5 FamFG).

9. Weitere Anwendung der bisherigen Erlasslage

Die Ausführungen in meinem Erlass vom 25.02.2008 (IV 605 – 212-29.111.3-62) sind im Übrigen weiterhin anwendbar.

Gez.

Dirk Gärtner

***Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in
Schleswig-Holstein***

AV d. MJF v. 15. 11. 2002 – II 213 / 4421 – 43 SH –
(SchlHA 2002, S. 279)

Gl.Nr. 4421-1

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufnahmeverfahren und Planung des Vollzuges
- § 4 Unterbringung
- § 5 Kleidung, Mittel zur Körperpflege, Taschengeld
- § 6 Verpflegung
- § 7 Besuche
- § 8 Post, Pakete, Telefon
- § 9 Einkauf
- § 10 Soziale Hilfe
- § 11 Arbeit und Beschäftigung
- § 12 Religionsausübung
- § 13 Gesundheitsfürsorge
- § 14 Freizeit, Sport
- § 15 Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk und Fernsehen
- § 16 Rechtsbehelfe
- § 17 Verfahrensberatung
- § 18 Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinien treffen allgemeine Bestimmungen für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein.

(2) Abschiebungshaft nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), in Verbindung mit §§ 171, 173 bis 175 und § 178 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird im Wege der Aintshilfe für das Innenministerium grundsätzlich für männliche Abschiebungsgefangene über 18 Jahre in der Außenstelle Rendsburg der Justizvollzugsanstalt Kiel und für weibliche Abschiebungsgefangene über 16 Jahre im Frauenvollzug in der Justizvollzugsanstalt Lübeck vollzogen.

(3) In besonderen Fällen wird Abschiebungshaft auch in den anderen Justizvollzugsanstalten und in der Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein vollzogen. Das Nähere wird im Erlassweg durch das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geregelt.

(4) Soweit Abschiebungshaft entsprechend Absatz 3 vollzogen wird, sind diese Richtlinien soweit als möglich anzuwenden.

(5) Ergänzende Bestimmungen werden in den Hausordnungen der Anstalten getroffen.

§ 2 Grundsätze

(1) Abschiebungshaft ist keine Strafhafte. Sie dient nur dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Abschiebungsgefangenen die Durchführung von Abschiebungen zu ermöglichen.

(2) Abschiebungsgefangenen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft erfordert oder die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(3) Die Persönlichkeit der Abschiebungsgefangenen ist zu achten, ihr Ehrgefühl ist zu schonen. Sie sind würdig, gerecht und menschlich zu behandeln. Auf religiöse und kulturelle Besonderheiten und Bedürfnisse ist großzügig einzugehen.

(4) Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache, sind andere den Abschiebungsgefangenen bekannte Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen. Bei Bedarf sind Dolmetscher hinzuzuziehen.

(5) Schädlichen Folgen der Abschiebungshaft ist entgegenzuwirken.

(6) Abschiebungsgefangene erhalten keinen Urlaub oder Ausgang.

(7) Hoheitliche Entscheidungen dürfen nur von Beamten getroffen werden, nicht von privaten Sicherheitskräften. Deshalb sind private Sicherheitskräfte stets nur gemeinsam mit Beamten im Einsatz.

§ 3 Aufnahmeverfahren und Planung des Vollzuges

(1) Abschiebungsgefangene sind bei ihrer Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, insbesondere über die Rechtsbehelfe nach § 16 und über die Verfahrensberatung nach § 17. Bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen erfolgt dies nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache. Die Belehrung wird durch Merkblätter und die Hausordnung ergänzt.

(2) Den Abschiebungsgefangenen ist baldmöglichst Kontakt zu anderen Gefangenen zu ermöglichen.

(3) Die Abschiebungsgefangenen sind nach ihrer Aufnahme bei Bedarf unverzüglich, ansonsten baldmöglichst ärztlich zu untersuchen.

(4) Nach der Aufnahme der Abschiebungsgefangenen sind die zuständigen Ausländerbehörden, das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und auf Wunsch der Abschiebungsgefangenen die nach § 17 Absatz 3 zugelassenen Organisationen sowie die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte unverzüglich über die Aufnahme zu informieren.

(5) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten erörtert mit den Abschiebungsgefangenen unverzüglich nach Eingang der Information nach Absatz 4 die Voraussetzungen und den Zeitplan der Ausreise.

(6) Abschiebungsgefangene sind über Angebote der Arbeit oder Beschäftigung, der Freizeitgestaltung und der Sozialen Hilfe zu informieren. Entsprechende Maßnahmen sind zu planen und zu veranlassen.

§ 4 Unterbringung

(1) Bei der Unterbringung werden Wünsche auf Einzelunterbringung berücksichtigt.

(2) Aufschluss und Umschluss finden während des gesamten Tagesdienstes statt. Der Aufenthalt im Freien wird großzügig geregelt, soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung oder der Organisation der Anstalt entgegenstehen.

§ 5 Kleidung, Mittel zur Körperpflege, Taschengeld

(1) Den Abschiebungsgefangenen sind Kleidung und Mittel zur Körperpflege angemessen zur Verfügung zu stellen.

(2) Sie erhalten ein Taschengeld nach § 3 Absatz 1 S. 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2002), geändert durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505).

§ 6 Verpflegung

Die Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein (Allgemeine Verfügung vom 12. September 1983 – V 230 b/4540 – 59 – <SchlHA S. 162>) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Möglichkeiten für Abschiebungsgefangene, eigene Mahlzeiten zuzubereiten, sind vorzuhalten.

§ 7 Besuche

(1) Abschiebungsgefangene können mehrmals in der Woche und am Wochenende Besuche empfangen. Darüber hinaus können Besuche nach Vereinbarung auch außerhalb der in der Hausordnung festgelegten Zeiten erfolgen. Besuche werden in der Regel optisch überwacht.

(2) Besuche von Rechtsanwälten und nach § 17 Absatz 3 zugelassenen Organisationen sind auch außerhalb festgelegter Besuchszeiten zulässig. Diese Besuche werden nicht überwacht.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die besuchende Person sich und mitgeführte Gegenstände durchsuchen lässt.

§ 8 Post, Pakete, Telefon

(1) Abschiebungsgefangene dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe und andere Post erhalten und versenden. Monatlich können zwei Pakete empfangen werden

(2) Abschiebungsgefangene können von Besuchern nach Genehmigung Gegenstände empfangen. Ausgeschlossene Gegenstände sind in der Hausordnung aufgeführt.

(3) Der Schriftwechsel der Abschiebungsgefangenen, eingehende Pakete sowie die übergebenen Gegenstände können kontrolliert werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu befürchten ist. Ausgeschlossene Gegenstände sind zur Habe der Abschiebungsgefangenen zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden.

(4) Abschiebungsgefangene dürfen im Rahmen der Hausordnung unüberwacht Telefongespräche führen und empfangen, sofern nicht Interessen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

§ 9 Einkauf

Abschiebungsgefangene können Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege

erwerben. Es ist ein Angebot vorzuhalten, das auf die besonderen Wünsche und Bedürfnisse der Abschiebungsgefangenen Rücksicht nimmt.

§ 10 Soziale Hilfe

(1) Abschiebungsgefangenen ist Hilfe zur Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten zu geben, soweit sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind. Ihnen ist soziale und psychosoziale Einzelberatung anzubieten.

(2) Während des Vollzuges sollen Abschiebungsgefangene bei der Aufrechterhaltung von Beziehungen zu Angehörigen, Freunden und Bekannten unterstützt werden. Die Hilfen sollen auch die Vorbereitung zur Rückkehr durch Herstellung von Kontakten in das Heimatland unterstützen.

(3) Für Kriseninterventionen und Intensivbetreuungen sollen geeignete Betreuungspersonen und externe Fachkräfte hinzugezogen werden.

(4) Zur Vorbereitung auf die Entlassung sind die Abschiebungsgefangenen bei der Ordnung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu beraten.

(5) Soziale Hilfe nach den Absätzen 1 bis 4 kann durch Fachkräfte von freien Trägern, nebenamtlich Tätige sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet werden. Eine finanzielle Förderung erfolgt nur im Rahmen der durch den Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

(6) Auf die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Allgemeine Verfügung über die ehrenamtliche Mitarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Juni 1999 – II 23 / 4400 – 228 SH – (SchIHA S. 205) entsprechend anzuwenden.

§ 11 Arbeit und Beschäftigung

(1) Abschiebungsgefangene sind zur Arbeit und Beschäftigung nicht verpflichtet.

(2) Abschiebungsgefangene, die von der Anstaltsleitung mit ihrer Zustimmung zu Arbeiten herangezogen werden, sind nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu entlohnen.

§ 12 Religionsausübung

Auf religiöse Anschauungen der Abschiebungsgefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Für die Religionsausübung sind geeignete Räume in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Gesundheitsfürsorge

Leistungen der Gesundheitsfürsorge erfolgen entsprechend §§ 56 ff. des Strafvollzugsgesetzes für Abschiebungsgefangene durch einen Vertragsarzt oder durch den zuständigen Anstaltsarzt.

§ 14 Freizeit, Sport

Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum Sport sind vorzuhalten. Dabei sollen die Gegebenheiten der verschiedenen Kulturen berücksichtigt werden.

§ 15 Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk und Fernsehen

(1) In der Abschiebungshaft werden Tages- und Wochenzeitungen und andere

Druckerzeugnisse können Abschiebungsgefangene auf eigene Kosten beziehen.
Ausgeschlossen sind Druckerzeugnisse, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Abschiebungsgefangene können an Hörfunk- und Fernsehprogrammen in verschiedenen Sprachen teilnehmen. Ihnen werden kostenlos Geräte zur Verfügung gestellt.

§ 16 Rechtsbeihilfe

(1) Abschiebungsgefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Beschwerden von Abschiebungsgefangenen sind unverzüglich zu bearbeiten.

§ 17 Verfahrensberatung

(1) Abschiebungsgefangene können sich während des Tagesdienstes unverzüglich und individuell durch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen zu ihrer ausländerrechtlichen Situation und über mögliche Verfahrensschritte beraten lassen.

(2) Entsprechende räumliche und organisatorische Voraussetzungen sind sicherzustellen.

(3) Die Zulassung der Vertreter von Nichtregierungsorganisationen erfolgt durch die Anstaltsleitung.

§ 18 Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

(1) Für den Vollzug der Abschiebungshaft wird ein Landesbeirat gebildet.

(2) Der Landesbeirat wirkt bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen mit. Er unterstützt die Landesjustizverwaltung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) Abschiebungsgefangene können sich jederzeit und unmittelbar mit Wünschen und Anregungen an die Mitglieder des Landesbeirates wenden.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirates können namentlich Wünsche, Anregungen und

dieser Allgemeinen Verfügung unterrichten lassen sowie die Außenstelle Rendsburg der Justizvollzugsanstalt Kiel und den Frauenvollzug in der Justizvollzugsanstalt Lübeck besichtigen.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirates können die Abschiebungsgefangenen während des Tagesdienstes unangemeldet aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(6) Der Landesbeirat erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten und Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung der Abschiebungshaft.

(7) Die Mitglieder des Landesbeirates sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Abschiebungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(8) Das Nähere wird durch Allgemeine Verfügung durch das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geregelt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar. 2003 in Kraft.

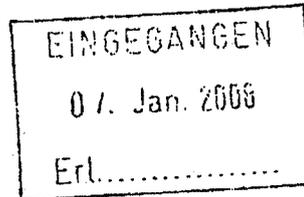
Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Flüchtlingsrat
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

lifeline e.V.
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

Diakonieverein Migration
Prinzenstr. 13
24768 Rendsburg



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 205/4421 - 43 SH -
Meine Nachricht vom: /

Britta Behr
Britta.Behr@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3826
Telefax: 0431 988-3871

27. Dezember 2007

Vollzug der Abschiebungshaft von männlichen jugendlichen Abschiebungsgefangenen in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ab dem 1. Januar 2008 im Vorgriff auf den neuen Vollstreckungsplan des Landes Schleswig-Holstein der Vollzug von Abschiebungshaft an männlichen jugendlichen Abschiebungsgefangenen in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg durchgeführt wird. Die Jugendanstalt Schleswig, Teilanstalt Neumünster, ist für diese Haftform sodann nicht mehr zuständig. Die Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 15.11.2002 wurde in § 1 Abs. 2 entsprechend geändert.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Erlass 4421-43 SH vom 31.03.2005 wurde Abschiebungshaft an männlichen Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren in der Jugendanstalt Schleswig, Teilanstalt Neumünster vollzogen. Dies hatte zur Folge, dass die jugendlichen Abschiebungsgefangenen zumeist einzeln in einem getrennten Bereich untergebracht waren. Kontakte zu anderen Jugendlichen waren wegen des Trennungsgebotes auf ein Minimum beschränkt. Die Teilnahme an Freistunden- oder Freizeitmaßnahmen erfolgten ebenfalls einzeln. Spezialisierte Angebote für Abschiebungsgefangene konnten aufgrund der geringen Anzahl nicht vorgehalten werden. In den Jahren 2004 bis 2006 wurden pro Jahr durchschnittlich 13 jugendliche Abschiebungsgefangene mit einer durchschnittlichen Haftdauer von einem Monat inhaftiert. Die Zahl ist stark rückläufig. Die Unterbringung jugendlicher männlicher Abschiebungsgefangener unter 18 Jahren wird zukünftig in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg erfolgen. Die Jugendlichen sind dort nicht mit Straf- oder U-Gefangenen gemeinsam untergebracht. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg sind alle notwendigen Fachstellen, wie z.B. eine Sozialberatung, unabhängige Verfahrensberatung, Beratung durch das Landesamt für Ausländeran-

gelegenheiten etc. vor Ort. Bei Bedarf kann zügig auf einen Dolmetscher-Pool zugegriffen werden. Das gesamte Personal der Abschiebungshafteinrichtung ist im Umgang mit Abschiebungsgefangenen geschult und geübt. Zwei Mitarbeiter sind durch ihre Tätigkeit in der Jugendanstalt bzw. Jugendarrestanstalt im Umgang mit Jugendlichen ausgebildet und erfahren. In der Einrichtung steht weiterhin eine ausreichende Ausstattung an Freizeitangeboten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gudrun Bosy-Renders

Beglaubigt


Angestellte



Anlage

Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Beglaubigte Abschrift

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
II 205/4421 – 43 SH -

Kiel, 27. Dezember 2007
Tel. 988-3826
Britta Behr

Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

AV d. MJF v. 15.11.2002 – II 213 / 4421 – 43 SH – (SchIHA 2002 S. 279)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 15.11.2002 - 4421 – 43 SH – (SchIHA 2002 S. 279)
wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird „über 18 Jahre“ gestrichen.

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Johannes Sandmann

Beglaubigt:
Kiel, den 27. Dezember 2007

Blum-Lise
Angestellte

